Der Zahlungsverkehr in Rumänien

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung des Doktorgrades

genehmigt von der

Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität, Berlin

von

Dan Raducanu

aus Bukarest

Tag der Promotion: 7. XI. 1938

Tag der mündlichen Prüfung: 1. XII. 1938

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

1 9 3 9

P 66

Der Zahlungsverkehr in Rumänien

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung des Doktorgrades

genehmigt von der

Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität, Berlin

von

Dan Raducanu,

aus Bukarest

Tag der Promotion: 7. XI. 1938

Tag der mündlichen Prüfung: 1. XII. 1938

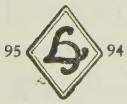

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

1939

*48618

Berichterstatter: Professor Dr. Willi Prion
Professor Dr. Jens Jessen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite:

Vorwort V

I. TEIL:

Der Zahlungsverkehr vor dem Weltkriege 1

1. Kapitel:

Kurzer geschichtlicher Abriß des Geldwesens in den rumänischen Ländern 1

2. Kapitel:

Die Geldwechsler u. ihre Bedeutung in der Vorkriegszeit 4

3. Kapitel:

Der Zustand des Zahlungsverkehrs vor dem Weltkriege . 6

1. Abschnitt: Der Bargeldverkehr 6

2. Abschnitt: Der Wechselverkehr 7

3. Abschnitt: Sonstige Zahlungsmittel 8

II. TEIL:

Der Zahlungsverkehr Rumäniens während d. Weltkrieges 10

1. Kapitel:

Die Neutralitätszeit (1914– 15. August 1916) 10

2. Kapitel:

Der Zustand des Zahlungsverkehrs während des Krieges (15. August 1916—1919) 12

1. Abschnitt: Die Störung des Zahlungsverkehrs durch den Weltkrieg 12

2. Abschnitt: Die Störung der rumänischen Währung durch den Weltkrieg 14

III. TEIL:

Der Zahlungsverkehr nach dem Kriege 16

1. Kapitel:

Der Zustand Groß-Rumäniens kurz nach dem Kriege 16

2. Kapitel:

Der Anschluß der neu erworbenen Provinzen Rumäniens sowie die damit auftauchenden Probleme 17

3. Kapitel:

Die Weiterentwicklung des Zahlungsverkehrs nach dem Kriege 19
1. Abschnitt: Kurzer Abriß des Geldwesens nach dem Kriege 20
2. Abschnitt: Der Abrechnungsverkehr 21
a) Die juristische Natur der Abrechnung 22
b) Die Abrechnungsstelle in Bukarest 22
1. Entstehung und Standort 22
2. Mitglieder 23
3. Organ und Personal 24
4. Die Methode der Abrechnung 25
5. Statistik des Abrechnungsverkehrs in Rumänien 28
6. Der Einfluß der Bukarester Abrechnungsstelle auf den Markt 29
3. Abschnitt: Der Giroverkehr 30
a) Der Giroverkehr der Postsparkasse 33
b) Die Giroumsätze der Postsparkasse mit der rumänischen Nationalbank 33
4. Abschnitt: Der Scheckverkehr in Rumänien . . 34
1. Allgemeines 34
2. Die Arten des Schecks 36
3. Die Einlösung des Schecks 39
4. Der Scheckregreß 39
5. Sonstige Regelungen des Scheckverkehrs 40
6. Schlußfolgerung 41
5. Abschnitt: Der Postscheckverkehr in Rumänien . 41
1. Allgemeines, das C.E.C. 41
2. Organisationsgrundsätze der Postscheckabteilung des Cecs 42
3. Die Technik des Postscheckverkehrs 44
4. Verwendung und Arten des Postschecks 45
5. Die Gültigkeit des Postschecks 47
6. Die Formulare 47
7. Die Kosten des Postscheckverkehrs in Rumänien . 47
8. Das Verhältnis zwischen dem Scheck und den anderen Zahlungsanstalten 49
9. Das Verhältnis zwischen der Postsparkasse und der Post 50
10. Statistik des Postscheckverkehrs in Rumänien . . 51
6. Abschnitt: Die Post als Träger des Zahlungsverkehrs 52
Zusammenfassung 54
Schrifttum 56

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit will eine Darstellung des rumänischen Zahlungsverkehrs geben.

In dem ersten und zweiten Teil wird die Entwicklung des rumänischen Zahlungsverkehrs bis 1919 (also bis zum Ende des Weltkrieges) geschildert. In dem dritten Teil folgt die Beschreibung der neuen Organisationen, die den bargeldlosen Zahlungsverkehr in Rumänien allmählich entstehen ließen.

Die Beschaffung des notwendigen Materials war ziemlich schwierig, da der Zahlungsverkehr in Rumänien noch nicht zu einem selbständigen Problem geworden ist. Die Ratschläge des Herrn Stefan I. Dumitrescu, Dozenten an der Handelshochschule zu Bukarest, der auch der einzige Sachverständige Rumäne für die Probleme des rumänischen Zahlungsverkehrs ist — übrigens auch ein Schüler Deutschlands —, waren für meine Arbeit von grundlegender Bedeutung, und ich möchte ihm auch hier für seine Anregungen herzlichst danken.

Die Arbeit entstand im Seminar des Herrn Prof. Dr. W. Prion-Berlin, dem ich für seinen mühevollen freundlichen Beistand ebenso wie seinem Assistenten Herrn Diplom-Ingenieur Burckardt zu besonderem Dank verpflichtet bin.

Die Abhandlung wurde Ende des Jahres 1938 abgeschlossen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550804_0055

ERSTER TEIL

Der Zahlungsverkehr vor dem Weltkriege.

Erstes Kapitel:

Kurzer geschichtlicher Abriß des Geldwesens in den rumänischen Ländern.

Im ersten Teil dieser Arbeit handelt es sich um die Aufzeigung des Geld- und Zahlungsverkehrs eines kleinen Landes, das in Südosteuropa zwischen den Karpathen, der Donau und dem schwarzen Meer sein Dasein führte. Es ist das Klein-Rumänien, üblicherweise Altreich genannt, ein kleines, aber reiches Land, dessen geschichtliche Entwicklung eine unzählige Kette von Kriegen einschließt, ein Land, das immer wieder von Fremden und Nachbarn überfallen wurde, die meist von seinen natürlichen Reichtümern angelockt wurden. Eine lateinische Insel im slawischen Mitteleuropa bildend, waren die rumänischen Länder Moldau und Walachei, die bis Mitte des vorigen Jahrhunderts nebeneinander bestanden, an der Entfaltung ihres Wesens schwer gehemmt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse hatten, obwohl durch die Gnade Gottes sehr begünstigt, keine entsprechende Weiterentwicklung aufzuweisen. Das ist auch seiner politisch ungünstigen Lage zuzuschreiben.

Derselben unstabilen Lage hat Rumänien auch sein chaotisches Geld- und Zahlungswesen zu verdanken, das jahrhundertelang in den rumänischen Ländern geherrscht hat.

Eine chronologische Aufeinanderfolge der üblicherweise unterschiedenen Wirtschaftsstufen war in den rumänischen Fürstentümern nicht zu finden. Vielmehr haben oft gleichzeitig verschiedene Stufen nebeneinander bestanden. So bestand z. B. die Naturaltauschwirtschaft — die in den rumänischen Fürstentümern nie in reiner Form vorhanden war — bis in das 19. Jahrhundert hinein, obwohl daneben Metallmünzen schon viel früher geschlagen wurden.

Vermutlich von den griechischen Händlern auf dem Weg über das Donaudelta wie von der römischen Durchdringung in den heutigen rumänischen Gebieten ausgehend, dienten diese ersten Münzen als Vorbild der schon vor Christus auch in Dacien geschlagenen Münzen. Überschwemmt von den fremden

Münzen während der Barbarenwanderungen, vom 3. bis zum 13. Jahrhundert, erschienen erst im 14. Jahrhundert[1] die rumänischen Münzen, die neben den fremden im Lande umlaufenden Münzen Grundlage der Preise und somit der Zahlungen waren. So ist es zu verstehen, daß sehr selten ein Preis nur in einer Geldsorte bestand, da diese nicht in genügender Menge umlief. Vielfach bestanden die Preise in mehreren untereinander verschiedenen Geldsorten, oder auch das Geld bildete den Ersatz für einen Naturaltausch, indem ein Teil des Preises in Geld, der andere in Vieh, Zigeunern, Sklaven oder Gütern erfolgte.

Dieser Zustand hat solange gedauert, wie noch keine einheitliche Ordnung des Geldwesens vorgenommen wurde. Das Chaos stieg immer mehr, bis im Jahre 1867 in Rumänien das erste Währungssystem gegründet wurde.

Bis zu diesem Zeitpunkt waren nur wenige Maßnahmen getroffen, um eine Ordnung in dem monetären Durcheinander herzustellen. Die rumänischen Fürstentümer bemühten sich, wenigstens die gröbsten Mißstände des Zahlungswesens zu beseitigen. Sie waren aber in ihrer Handlungsfreiheit sehr beschränkt, da sie von Rußland und der Türkei nicht die Erlaubnis erhielten, eigene Münzen zu prägen.

Die Russen und Türken haben aber nichts getan, um den Münzenwirrwarr zu beseitigen. Im Gegenteil brachten sie ihre schlechten Münzen in die rumänischen Länder, um damit einen Gewinn zu erzielen. Das einzige, was die Russen getan haben, und zwar durch die „organische Verfügung", war die Festlegung einer gesetzlichen Basis für die Umrechnung zum holländischen Dukaten.

Im Jahre 1848 unternahm der rumänische Fürst Bibescu den Versuch, einen einheitlichen Kurs für alle im Lande verkehrenden Münzen einzuführen. Leider waren die politischen Verhältnisse derart, daß eine Vereinheitlichung des Geld- bzw. Münzwesens ohne die Vereinigung der rumänischen Fürstentümer, die erst 1859 geschah, nicht möglich war.

Erst 1867 tritt die Währung und damit das ganze Zahlungswesen des Landes in eine neue Aera durch die Gründung eines systematischen Münzwesens. Bis zu diesem Datum, besonders aber bis 1829, als infolge des Vertrages von Adrianopole der rumänische Getreidehandel einen internationalen Charakter annahm, überwog auf dem Lande die Naturaltauschwirtschaft, während in den Städten schon die Geldwirtschaft herrschte.

---

[1] Nach C. I. Condurache (Buletinul Societatii numismatice române 1933/34 Nr. 81/82) sind die ersten Münzen in der Walachei von Vlaicw Voda (1336—1380) und in der Moldau von Petru Musat (1375—1391) geschlagen worden.

Durch das Gesetz von 1867 wurde in Rumänien der Bimetallismus eingeführt. Das Land trat ferner der lateinischen Münzunion bei und übernahm damit das Verhältnis 1 : 15½ zwischen Gold und Silber. Gleichzeitig wurde das Dezimalsystem angenommen. Als neue rumänische Währungseinheit diente der „Leu", der dadurch von einer alten Rechnungsmünze zu einem wirklichen Geld wurde.

Der Leu wog 5 gr Silber und hatte einen Feingehalt von 0,835. Er war wiederum in 100 „bani" untergeteilt. Um die Umrechnungsschwierigkeiten zu den von früher her noch vorhandenen Münzen zu beseitigen, wurde dem oben erwähnten Gesetz eine Tabelle beigelegt, in der der Umrechnungskurs für die im Verkehr befindlichen Münzen festgelegt wurde. Die Währungsmünzen sollten in Gold und Silber, die Scheidemünzen in Kupfer geprägt sein.

Bis zum Jahre 1874 wurde die monetäre Einheit herbeigeführt, indem vier Millionen Scheidemünzen, 14,8 Millionen Goldmünzen und 14,5 Millionen Silbermünzen[2] geprägt wurden.

Außerdem waren Münzen der lateinischen Münzunion im Umlauf, die von den öffentlichen Kassen angenommen wurden.

Für große Geschäfte, vor allem für ausländische, dienten aber noch europäische Münzen in einem Werte von insgesamt etwa einhundert Millionen lei.

Die soeben eingeführte Einheit des Geldwesens wurde aber bald wieder zerstört, als der Staat — da noch keine Notenbank existierte — im Jahre 1877 zur Finanzierung des Unabhängigkeitskrieges eingrifff und die sogenannten „Hypothekennoten", das erste vom rumänischen Staat ausgegebene Papiergeld ausgab, die erst 1888 durch die Noten der Nationalbank vollkommen ersetzt wurden.

Diese Hypothekennoten, die vom Publikum sehr gut aufgenommen wurden, stellten ein wirkliches Hilfsmittel des Zahlungsverkehrs dar.

Außerdem wurden durch den Unabhängigkeitskrieg minderwertige russische Silbermünzen in den rumänischen Gebieten eingeführt als Entgelt für das von Seiten Rumäniens den Russen gewährte Durchmarschrecht.

Die ersten Kreditinstitute wurden in dieser Zeit gegründet, so die 1873 nach dem Muster der preußischen Landschaften entstandene Bodenkreditanstalt, die allerdings nur den Großgrundbesitzern zugute kam, ohne daß eine endgültige Lösung des brennenden Agrarkreditproblems erreicht wurde.

---

[2] C. I. Baicoianu: Istoria Politicii noastre monetare si a Bancii nationale (Die Geschichte unserer Währungspolitik und der Nationalbank), Bukarest 1932 I. Band. S. 279.

Bei der Gründung der rumänischen Nationalbank im Jahre 1880, wodurch erst die eigentliche Basis der rumänischen Kreditwirtschaft gelegt wurde und eine neue Epoche für die Währungspolitik Rumäniens anfängt, wurde auch dieses Problem gestellt und zum Teil gelöst, wie man es in einem weiteren Kapitel sehen wird.

Somit wurde zum Träger des Zahlungsverkehrs außer sechs Banken und der großen Zahl der Geldwechsler — die wir ihrer Bedeutung wegen in einem Sonderkapitel beschreiben werden — auch die Nationalbank, die sich wie alle anderen Zentralnotenbanken die Aufgabe stellt, den Geldverkehr zu regeln. Ihr zu Hilfe kommt das große Netz von insgesamt 197 Banken, die — teils mit nationalem, teils mit ausländischem Kapital — in der Zeit von 1880 bis zum Beginn des Weltkrieges errichtet wurden.

Um den Bauern entgegenzukommen, wurden 1882 die ersten Agrarkreditkassen gegründet. Der erhoffte Zweck wurde allerdings nicht erreicht, da sie Kredite größtenteils den Großgrundbesitzern gewährten, die mehr Sicherheit boten.

Um weiter das Agrarkreditproblem zu lösen, wurden seit dem Jahre 1801 Volksbanken errichtet, deren Zahl von Jahr zu Jahr rapide stieg, bis sie im Jahre 1914 2933 Banken umfaßten. Man wollte damit das wichtigste Problem eines Landes lösen, indem dem fast einzigen Produktionszweige die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten.

Nachdem man 1864 die Bauern befreit hatte, wollte man ihnen jetzt Kreditinstitute zur Seite stellen. Diese Einrichtungen haben einen anderen Beruf beseitigt, denjenigen der Geldwechsler, die eine große Rolle für den rumänischen Zahlungsverkehr im 19. Jahrhundert gespielt haben und deren Beschreibung das nachfolgende Kapitel dient.

Zweites Kapitel:

Die Geldwechsler und ihre Bedeutung in der Vorkriegszeit.

Die Überschwemmung der rumänischen Fürstentümer mit ausländischen Münzen, die sich seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts besonders bemerkbar machte, d. h. seitdem die rumänischen Fürsten die Prägung aufgegeben haben, hat zur Entstehung des Berufes der sogenannten „Zarafi" geführt, die mit der Zeit alle Geldgeschäfte betrieben.

Durch den Umtausch aller internationaler Münzen sind diese Geldwechsler unentbehrlich geworden. Sie waren meistens Fremde, Griechen und Juden. Der Höhepunkt ihres Gewerbes liegt gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts, als sie auch Vermittler ausländischer Kapitalien für die rumänischen

Fürstentümer geworden waren. Besonders machten sie mit den Geldwechselgeschäften viele Spekulationen.

Wegen solcher unerlaubter Spekulation, die diese „Zarafi" gelegentlich der Einführung der fremden schlechteren Münzen in die rumänischen Fürstentümer trieben, hat sich die Verwaltung des Landes gezwungen gesehen, ihrer freien Tätigkeit durch Verordnungen Schranken zu setzen. So wurde z. B. in der Moldau im Jahre 1837 unter Grigon Ghica Voda ihre Zahl für Jassy auf 10 und später sogar auf 6 begrenzt, die von den Kaufleuten gewählt sein mußten, da „ihre große Zahl die Ursache der Unbeständigkeit der Münzkurse sei"[3].

Noch später wurden den Geldwechslern Umrechnungskurse sowie bestimmte Provisionen für ihre Geldwechselgeschäfte vorgeschrieben. Eine weitere Verordnung verbot den ausländischen „Zarafi", sich unter den Schutz ihrer Konsulate zu stellen.

Allmählich nahm der Beruf der „Zarafi" einen bankmäßigen Charakter an; die, zuerst wandernden Geldwechsler setzten sich fest, indem sie kleine Geschäfte in Stadtplätzen eröffneten. Ihr Geschäftsraum bestand meistens aus einer kleinen Stube mit einem Tisch, Waage und Gewichtssteinen.

Im weiteren Verlaufe wurden sie sogar zu Vermittlern für ausländische Kapitalien auf den rumänischen Märkten. Einige „Zarafi" hatten auch Verbindungen mit Wien, Berlin, Leipzig und Paris.

Die Zinsen für die gewährten Kredite betrugen meist 40 bis 70 Prozent. Kredite wurden zum größten Teil an öffentliche Angestellte gegeben, deren Gehalt die sichere Rückzahlung garantierte. Auch den Großgrundbesitzern wurden Kredite gewährt. Dies geschah durch Vermittlung von Unterhändlern, die den Großgrundbesitzern das Geld direkt ins Haus brachten.

Daneben gründeten kurz vor 1850 mehrere Handelshäuser bei sich je eine Bankabteilung, bei der auch Gelder auf Zinsen angelegt werden konnten, um auf diese Weise neben den Getreidegeschäften auch Bankoperationen treiben zu können. Das für die Operationen nötige Geld wurde aus dem Auslande beschafft, und zwar durch die Ausfuhr von Getreide im Frühjahr und Sommer. Im Herbst und Winter mußte der auswärtige Handel wegen der schlechten Straßen unterbleiben.

Immer wieder wurden diesem Beruf Schranken gesetzt, und zwar durch jede Maßnahme, die eine neue Ordnung des Zahlungswesens bezweckte. Eine stärkere Einengung der Geldwechsler erfolgte durch das Gesetz von 1867, obgleich ihr Beruf noch bei Gründung der Nationalbank im Jahre 1880 in voller Blüte war.

[3] C. I. Baicoianu a.a.O. I. Band, S. 201/202.

Da nach der Gründung der Nationalbank das Durcheinander der im Lande verkehrenden Münzen allmählich aufhörte, wurden die „Zarafi" langsam überflüssig.

Trotzdem waren sie bis in die letzten Jahre noch zu sehen. Da aber heute keine Münzen mehr zu wechseln sind, werden sie zu Juwelieren der Bauern. Sie verkaufen die alten Münzen, die früher der rumänischen Wirtschaft so viel Übles brachten, ihnen aber Gelegenheit zur Spekulation gaben, heute nur noch als Halsschmuck für die Bäuerinnen!

Drittes Kapitel:

Der Zustand des Zahlungsverkehrs vor dem Weltkriege.

Wie aus dem vorigen Kapitel zu ersehen ist, war das Zahlungswesen in der Vorkriegszeit auf einem primitiven Stand verblieben. Das hing zusammen mit den erst seit ein paar Jahrzehnten gegründeten Zahlungs- und Kreditanstalten. So ist die rumänische Nationalbank erst im Jahre 1880 gegründet. Und ebenso liegt es bei den anderen Kreditinstituten, die erst eine Regelung ermöglichten, seien es Einrichtungen der Öffentlichkeit, wie die landschaftliche Kreditanstalt vom Jahre 1873 oder die Agrarkreditkassen vom Jahre 1883, die 1892 liquidierten und sich in das neue Institut „Creditul Agricol" umwandelten, oder seien es private Unternehmungen wie die große Zahl der in dieser Zeit entstandenen Banken.

Die größte Sorge des Staates war dabei immer die Versorgung der Kleingrundbesitzer, wofür alle diese Kreditinstitute ins Leben gerufen wurden, wenn sie auch nicht immer diesen Zweck erfüllten.

Zum Träger des Zahlungsverkehrs wurde außer den sechs bei Gründung der Nationalbank bestehenden Banken und den schon in einem besonderen Kapitel erwähnten Geldwechslern auch die Nationalbank. Außerdem sind, um den Bauern entgegenzukommen, die Volksbanken entstanden, deren Zahl von Jahr zu Jahr stieg, bis sie 1914 die Zahl 2933 erreichten.

Es ist vielleicht etwas ausführlicher auf den letzten Seiten die Kreditpolitik Rumäniens behandelt worden. Damit wollten wir aber das wichtigste Problem eines ausschließlichen Agrarlandes, wie es Rumänien vor dem Kriege war, nicht aus den Augen lassen.

In dieser ganzen Vorkriegsperiode spielte

Erster Abschnitt:
der Bargeldverkehr

die größte Rolle in der Geldwirtschaft, wo also die Tauschwirtschaft aufgehört hatte, ihr Dasein zu führen.

Fast alle Zahlungen, wo sie schon anstelle des Tausches stattfanden, erfolgten in bar, was allerdings mit viel Zeit, Verlust und Mühe verbunden war. Für größere Beträge wurden von den Großgrundbesitzern und von den Großkaufleuten spezielle Boten angewandt, die noch heute hier und da existieren. Die Ursache dieses großen Bargeldverkehrs war in der wenig hohen kulturellen Lage des Landes zu finden. Ein moderner Zahlungsverkehr, wo also auch moderne Zahlungsmethoden erfolgen, kann nur da stattfinden, wo seine ersten Voraussetzungen schon da sind: Moderne Verkehrswege, Post, Telegraph und moderne Einrichtungen des Zahlungswesens, die in Rumänien vor dem Kriege noch nicht bestanden. Nicht einmal Diskussionen über die Einführung eines Abrechnungs- oder Giroverkehrs haben stattgefunden. Diese stellten erst Erscheinungen der Nachkriegszeit dar.

Daneben bestand ein relativ gut entwickelter

Zweiter Abschnitt:
Wechselverkehr.

Obwohl Regelungen des Wechselverkehrs schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts getroffen wurden, war die Wechselbenutzung äußerst gering. Man findet zwar Wechsel aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, aber sie waren ziemlich selten. Da die meisten Wechsel von jüdischen Geldwechslern gezogen waren, sind sie in der jüdischen Sprache ausgestellt und indossiert, obwohl die gebräuchliche Handelssprache die deutsche war.

Eine weitere Entwicklung erfuhr der Wechselverkehr, als die Nationalbank die Wechseldiskontierung zu einem ihrer Hauptgeschäfte machte. Zunächst mußte aber die Nationalbank eine gewisse Erziehung auf die Diskontierenden ausüben, damit diese ihre patriarchalischen Gewohnheiten aufgaben und sich den neuen Formvorschriften fügten. Die Erklärung für die bisherige Formlosigkeit lag in der Tatsache, daß der Diskontkredit vor Gründung der Nationalbank, und auch noch in den ersten Jahren ihres Bestehens, einen persönlichen Charakter hatte. Die Wechsel liefen fast nie um, sondern sie blieben meistens in dem ersten Bankhaus, dem sie zum Diskont vorgelegt wurden. Durch ihre Diskontpolitik hat die Nationalbank auch der Landwirtschaft geholfen, indem sie Wechsel unter 5 000 lei diskontierte, was ihr satzungsmäßig nicht gestattet war.

Nach dem Jahre 1900 wurde die Nationalbank in ihrer Diskontpolitik durch die vielen neu errichteten Banken, durch deren Vermittlung die Wechsel zur Nationalbank kamen, weitgehend entlastet.

Dritter Abschnitt

Sonstige Zahlungsmittel

Außer den schon erwähnten Zahlungsmitteln wurden in beschränktem Maße Schecks angewandt. Sie dienten nur den Giroumsätzen der Banken untereinander. Meistens erfolgten die Zahlungen auch bei den Banken untereinander in bar. Dies Verfahren, dessen sich die Banken bedienten, dauerte bis zum Jahre 1920, als sich die Banken der Bukarester Abrechnungsstelle bedienen konnten.

Private vermieden die Verwendung der Schecks wegen des Risikos, das mit ihrer Benutzung verbunden war. Als Hemmung für den Scheckverkehr sind auch die fehlenden gesetzlichen Sanktionen zu betrachten, weshalb man viele Mißbräuche mit der Scheck-Ausstellung betrieb. Seine gesetzliche Regelung war Inhalt von nur fünf Artikeln (361—366) des alten Handelsgesetzbuches. So konnte die Scheckbenutzung nur zwischen denjenigen Banken und Privaten erfolgen, die sich gegenseitig gut kannten. Der Scheck diente mehr dem Inhaber eines Kontos, damit sich dieser von seinem Bankguthaben einen Betrag in bar abheben konnte, für Zahlungen an einen Dritten aber wurde er kaum gebraucht. Seine Popularisierung wird — wie man später sehen wird — erst durch das Scheckgesetz vom Jahre 1934 erfolgen.

Was die Giro-Operationen betrifft, so wurden sie isoliert und sporadisch betrieben, und zwar in kleinem Maße und nur unter den Großbanken, wenn eine solche einen Zahlungsauftrag von einem ihrer Kunden zugunsten eines anderen oder einer anderen Bank empfing.

In welchem Umfange Schecks und die sporadischen Giroumsätze angewandt wurden, kann nicht genau ermittelt werden, da Statistiken für diese Zeit nicht zu erlangen sind. Die Zahlen der Spalten „Giroguthaben" der rumänischen Nationalbank stellen die einzige statistische Quelle für die Vorkriegszeit dar, sie sagen aber auch nicht allzuviel aus, da sie die Giroguthaben und die verschiedenen anderen Sichtverbindlichkeiten zusammen darstellen. Die tatsächliche Größe dieser Summen im Verhältnis zu dem Notenumlauf ist aber nicht auf die Entwicklung des Giroverkehrs zurückzuführen, sondern nur auf die Ersparnisse, die zu jener Zeit vielfach sich bei der Nationalbank ansammelten[4]. Erst in der Nachkriegszeit, durch die Errichtung einer Giroabteilung bei der Nationalbank, nimmt der Giroverkehr des Landes eine beträchtliche Rolle ein.

So gestaltete sich in der Vorkriegszeit der Zahlungsverkehr des rumänischen Altreichs, dessen Oberfläche nur 137 900

[4] Badea, Ig. Nikolae: Das rumänische Bankwesen. Eine betriebswirtschaftliche Untersuchung. Inauguraldissertation, Frankfurt a. Main, 1933. S. 44.

Quadratkilometer mit 7 500 000 Einwohnern betrug. Auch hinsichtlich des Zahlungsverkehrs wird sich das 1919 doppelt so groß gewordene neue Rumänien modernisieren.

Seine strukturelle Lage wird sich ganz umgestalten. Bis zum Kriege war Rumänien ausgesprochenes Agrarland, woher auch seine Bezeichnung als Kornkammer Europas herrührt, die vollauf berechtigt war, da Rumänien an zweiter Stelle in Europa und an vierter Stelle unter allen Getreide produzierenden Ländern der Welt stand. Nach dem Kriege wird Groß-Rumänien auch einen stark industriellen Charakter aufweisen.

Außer der Petroleumindustrie, die sich schon in der Vorkriegszeit zu entwickeln begann, waren die sonstigen Industriezweige Rumäniens vorwiegend der Nahrungsmittelindustrie zuzuzählen.

Hand in Hand mit der Industrie wird sich in der Nachkriegszeit ein dementsprechendes Netz von Banken entwikkeln, das zur weiteren Entfaltung des rumänischen Zahlungsverkehrs beitragen wird.

ZWEITER TEIL:

Der Zahlungsverkehr Rumäniens während des Weltkrieges.

Erstes Kapitel:

Die Neutralitätszeit (1914 bis 15. August 1916).

Der im Jahre 1914 ausbrechende Weltkrieg, der für Rumänien erst 1919 beendet wurde, übte auf das Land von vornherein tiefgehende wirtschaftliche und soziale Wirkungen aus.

Zunächst blieb Rumänien, obgleich alle Grenzen stark aufgerüstete Staaten berührten, bis 1916 neutral. Trotzdem machten sich schon 1914 die ersten Kriegsauswirkungen bemerkbar, da das Land gezwungen war, für einen eventuellen Kriegsfall aufzurüsten.

Außerdem war die Lage Rumäniens besonders schwierig, da der Ausfuhrweg für das rumänische Getreide, die Dardanellen, geschlossen wurde.

Die notwendigen Mittel für die Aufrüstung mußte wieder, wie in allen Notzeiten, die Nationalbank zur Verfügung stellen, da der Staat bisher keine militärischen Vorbereitungen getroffen hatte und vor allem auch jetzt nicht über die notwendigen Mittel verfügte.

In dieser Zeit der Neutralität machte sich schon ein erster Mangel an Zahlungsmitteln bemerkbar. Die Silberscheidemünzen wurden von der ängstlichen Bevölkerung, die für einen eventuellen Kriegsfall Vorsorge treffen wollte, aus dem Verkehr gezogen, und die Banken mußten große Geldsummen an ihre Deponenten zurückzahlen, welche diese dann lange Zeit gehortet hielten. Außerdem wurde der Bargeldmangel durch die Liquidierung der Auslandskonten verschärft.

Um den Geschäftsverkehr nicht zu behindern, wurden die fehlenden Scheidemünzen durch Banknoten zu 5 lei, zunächst bis zum Höchstbetrage von 25 Millionen lei, ersetzt.

Es haben zwischen der Regierung und der Leitung der Nationalbank Diskussionen stattgefunden, ob die Deckung dieser 5 lei-Noten auf Grund der Metalldeckung der Bank erfolgen solle oder ob sie einen dem Staat gewährten Kredit darstellen sollten. Endlich beschloß der Generalrat der Na-

tionalbank in der Sitzung vom 27. November 1914, ihre Ausgabe auf Grund der Metalldeckung der Bank[5].

Kurz vor dem Eintritt in den Weltkrieg machte sich der Bargeldmangel wieder fühlbar. Wie der Finanzminister dem Ministerrat im Referat vom 8. August 1916 berichtete[6], war diese Bargeldkrisis so stark, daß viele Geschäfte nur noch gegen Kleingeld verkaufen wollten und die Arbeiter mit dem Streik drohten, wenn ihre Lohnzahlung nicht in Kleingeld erfolgen konnte.

So beschloß man in der Sitzung des Generalrates der Nationalbank vom 4. August 1916 eine neue Ausgabe von Scheinen zu 5, 2 und 1 lei im Werte von insgesamt 52,5 Millionen lei.[7].

Der Bargeldmangel führte in dieser Periode naturgemäß zu erhöhten Kreditwünschen, und diese wiederum verursachten einen steigenden Zinsfuß. Die Nationalbank versuchte vergeblich, durch Festhalten an ihrem 6 prozentigen Diskontsatz diese Entwicklung aufzuhalten.

Neben der Staatshilfe leistete die Nationalbank wieder — getreu ihrer Tradition — den Landwirten und Kaufleuten durch Eröffnung von Krediten in der Gesamthöhe von 20 Millionen lei Hilfestellung, da diesen die Einnahmen durch das 1914 ausgesprochene Ausfuhrverbot stark eingeschränkt waren. Da auch die gute Ernte von 1915 nicht ausgeführt werden konnte, bewilligte die Nationalbank dem Staat einen weiteren Kredit in Höhe von 10 Millionen lei, um das vorhandene Getreide für Lagerung aufkaufen zu können.

Besonders wichtig für diese Epoche ist der neue Weg, der eingeschlagen wurde, nämlich die Staatsverschuldung bei der Nationalbank, ein Weg, der in der Nachkriegszeit durch die betriebene Inflation seine tiefen Rückwirkungen auf die rumänische Volkswirtschaft hatte.

Vom Herbst 1914 bis zum Eintritt Rumäniens in den Weltkrieg — 15. August 1916 — war die Verschuldung des Staates an die Nationalbank bereits auf 138 Millionen Goldlei angewachsen, wie es die folgende Tabelle zeigt:

Staatsverschuldung an die Nationalbank vom 1. 1. 1914 bis 31. 12. 1916 in Millionen Goldlei.

31. Dezember 1913	12,8
31. Dezember 1914	120,4
31. Dezember 1915	314,7
30. Juni 1916	428,0
31. Dezember 1916[8]	505,5

[5] C. I. Baicoianu a.a.O., Bukarest 1933, Bd. 3, Seite 53.
[6] C. I. Baicoianu, a.a.O., 3. Band, Seite 123 Fußnote.
[7] C. I. Baicoianu, a.a.O., Seite 127.
[8] Kriegsausbruch am 15. August 1916.

Es wäre vielleicht zweckmäßiger gewesen, wenn sich der Staat die Mittel für seine Bewaffnung auf anderem Wege beschafft hätte, z. B. durch Erhöhung der Steuern oder Auflage von Anleihen, die von Privatbahnen hätten gezeichnet werden können. Der Staat entschloß sich aber zunächst zur Kreditaufnahme bei der Nationalbank in der Hoffnung, dadurch die Wirtschaftslage am wenigsten zu gefährden.

Goldablieferungen des Staates an die Nationalbank ermöglichten es dieser, die vorgeschriebene statutenmäßige Dekkung für ihre Noten — einschließlich der Kredite an den Staat — bis 1916 aufrecht zu erhalten, wie die folgende Tabelle zeigt:

Geldumlauf und Deckung vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1916.

	Geldumlauf in Millionen lei	Deckung in %
31. Dezember 1913	437, 2	47,63
31. Dezember 1914	578	37,52
31. Dezember 1915	762,2	39,61
15. August 1916	1069,7	53,09
31. Dezember 1916	1451,7	34,82

So hatten in Rumänien, als dieses am 1. August 1916 in den Krieg eintrat, die Nationalbanknoten noch ihren vollen, unverminderten Wert.

Zweites Kapitel:

Der Zustand des Zahlungsverkehrs während des Krieges (15. August 1916—1919).

Erster Abschnitt:

Die Störung des Zahlungsverkehrs durch den Weltkrieg.

Mit dem Eintritt Rumäniens in den Weltkrieg wird sein Zahlungsverkehr wiederum tief gestört.

Mitte November 1916 verlegte die Nationalbank ihren Sitz nach Jassy, wohin die Regierung zufolge der Besetzung der Walachei schon vorher geflohen war, und betreute von dort aus das Restgebiet der freien Moldau.

Eine große Zerstörung der Währung und des Zahlungswesens wurde durch die Noten herbeigeführt, die auf Befehl der Besatzungsarmee in der besetzten Walachei von der „Banca Generala Romana" für die Bezahlung der im Lande

gebrauchten und nach den Heimatländern ausgeführten Waren ausgegeben wurden.

Die Ausgabe erfolgte durch die von der „Banca Generala Romana" neuerrichtete Noten-Ausgabe-Abteilung. Diese Noten, die mehr als 2,250 Millionen betrugen, sollten durch Mark- und Kronendepositen bei der deutschen Reichsbank gedeckt sein. Das Gold dieses Depots stammte aus dem Golddepot der Nationalbank bei der Reichsbank. Der Umrechnungskurs war 100 lei = 80 Mark. Die Noten wurden von der Besatzungsarmee in dem besetzten rumänischen Gebiet zum gesetzlichen Zahlungsmittel mit Zwangskurs erklärt, sowohl für die zivile Bevölkerung als auch für die Truppen der Verbündeten.

Es waren Noten zu 25 und 50 bani, zu 2, 5, 20, 100 und 1000 lei. Nach dem Kriege mußte die Nationalbank diese Noten in lei umwandeln.

In dieser Zeit konnte nicht mehr die Rede sein von einem normalen Lauf des Wirtschaftslebens. Die Nationalbank in Bukarest, die noch als eine Filiale ihre Tätigkeit fortsetzen sollte, wurde von der Besatzungsarmee mit Beschlag belegt und arbeitete unter der Aufsicht der Besatzungsbehörde.

Außerdem war die Einheit der rumänischen Währung wieder gestört, da neben ihr noch in Rumänien am Ende des Krieges russische Rubel, in Siebenbürgen österreichische Kronen und deutsche Mark und in der Dobrudscha bulgarische Lewen umliefen, die ebenso wie die Noten der „Banca Generala Romana" in lei umgewandelt werden mußten.

Neben dem allgemeinen Kapitalmangel hat zu wiederholten Malen — wie in allen Krisenzeiten — ein starker Bargeldmangel sich bemerkbar gemacht. Zu dessen Bekämpfung gab Rumänien schon am 10. November 1916 Noten zu 5, 2 und 1 lei in einer Gesamtsumme von 200 Millionen lei aus[9].

Wegen des sich immer wieder bemerkbar machenden Bedarfs an Kleingeld gab das Finanzministerium im Mai 1917 Noten à 50, 25 und 10 bani im Gesamtwert von 10 Millionen lei aus, allerdings geschah dies mit Bewilligung der Nationalbank, die für diesen Sonderfall auf ihr Ausgabeprivileg verzichtete. Sie verpflichtete sich aber, diese Noten wie ihre Scheidemünzen anzunehmen[10].

Aus diesen wiederholten Bargeldkrisen entstand kurz nach dem Weltkriege schon Ende 1919 die Abrechnungsstelle der Bukarester Banken, deren Darstellung aber erst im nächsten Teil der vorliegenden Arbeit geschehen soll.

---

[9] C. I. Baicoianu, a.a.O., III. Band Seite 138.
[10] C. I. Baicoianu, a.a.O., III. Band Seite 156.

Zweiter Abschnitt:

Die Störung der rumänischen Währung durch den Weltkrieg.

Nach dem Eintreten in den Weltkrieg bemühte sich Rumänien weiter, die Währung stabil zu halten, doch gelang dies jetzt nicht mehr, und mit dem 20. Oktober 1916, als die Notendeckungspflicht aufgehoben wurde, beginnt für Rumänien die Zeit des Papiergeldes.

Seit dem oben genannten Datum gab die Nationalbank dem Staat zur Finanzierung des Krieges drei Anleihen à 300 Millionen lei. Der Staat verpflichtete sich zunächst, für die Anleihen die nötige Deckung bei der Bank von England zu beschaffen. Da ihm dies jedoch nicht gelang, muß der oben genannte erste Termin der Anleihe als Beginn der Papiergeldperiode betrachtet werden, die bis zur Stabilisierung des leu, also bis zum 7. Februar 1919, andauerte.

Da der Staat, wie schon erwähnt, weitere Kredite in Anspruch nahm, stieg seine Schuld bei der Nationalbank in folgender Weise:

Staatsverschuldung an die Nationalbank vom 31. Dezember 1916 — 31. Dezember 1918

31. Dezember 1916	505,5 Millionen Goldlei
31. Dezember 1917	1060,0 Millionen Goldlei
31. Dezember 1918	1604,1 Millionen Papierlei

Welch sprunghafte Erhöhung der Geldumlauf durch die Umwandlung der verschiedenen vorhandenen Geldsorten erlebte, zeigt die folgende Tabelle:

Geldumlauf, Staatsschulddeckung in Millionen lei

	Geldumlauf	Staatsschuld	Metalldeckung
31. Dezember 1916	1961,0	595,5	574,2
31. Dezember 1918	2489,1	1604,1	690,0
31. Dezember 1919	4215,0	3800,8	842,5

Dem Markte wurde also ein Geldumlauf gegeben, der in keinem organischen Verhältnis zu den Notwendigkeiten des Marktes stand — da dies zu einer Zeit geschah, wo es nicht nur keinen Aufschwung gab, sondern sogar eine Stagnierung des wirtschaftlichen Lebens —: Für diese Geldmenge waren nur die durch den Krieg hervorgerufenen Kreditbedürfnisse des Staates ausgegeben.

Wenn in diesem Teil mehr das Geldwesen Rumäniens als sein Zahlungsverkehr behandelt wurde, so geschah dies, weil der Zahlungsverkehr in dieser Kriegszeit überhaupt keine Änderungen erfahren hat. Sollte es doch geschehen sein, so ist es jedenfalls nach außen nicht bekannt geworden. Wie schon für die Vorkriegszeit, ist auch für den Krieg das

Material über den Zahlungsverkehr sehr gering und nur als Teilbestand in sehr kleinem Masse aus den anderen Wirtschaftsgebieten zu erraten.

Unzweifelhaft aber haben während des Krieges die Zahlungsverfahren überhaupt keinen Fortschritt mehr gemacht, wie in der Vorkriegszeit spielte der Bargeldverkehr die größte Rolle im gesamten Zahlungsverkehr.

DRITTER TEIL:

Der Zahlungsverkehr nach dem Kriege.

Erstes Kapitel:

Der Zustand Groß-Rumäniens kurz nach dem Kriege.

Der Weltkrieg brachte Rumänien die Verwirklichung der seit Jahrhunderten erhofften nationalen Einheit. Nach und nach vereinigten sich die alten rumänischen Provinzen: Beßarabien, Siebenbürgen, Banat und Bukowina mit dem Mutterlande. Das Ergebnis der durch den Weltkrieg neu einverleibten vier Provinzen war ein Gebietszuwachs von rund 157 000 Quadratkilometer mit einer Einwohnerzahl von rund 8 545 000. Somit beherbergte Rumänien gleich nach dem Weltkriege 16 060 000 Einwohner (inzwischen hat sich auch diese Zahl weiter vergrößert) in einem Gesamtgebiet von rund 294 000 Quadratkilometer, wie es das heutige Groß-Rumänien umfaßt.

Die erwähnten vier Provinzen haben zu diesem Gebiets- und Einwohnerzuwachs wie folgt beigetragen:

	Fläche in qkm	Einwohner in Millionen
Alt-Rumänien	137 900	7 515 000
Siebenbürgen Banat	102 200	5 249 000
Beßarabien	44 400	2 496 000
Bukowina	10 400	800 000
Insgesamt	294 900	16 060 000

Selbstverständlich wurde auch die wirtschaftliche Struktur des Landes durch die neuen eingegliederten Provinzen stark verändert. Was ihre Ausgestaltung mit Industrie betrifft, so war sie von hervorragender Bedeutung in Siebenbürgen und Banat, weniger in Bukowina und spielte überhaupt keine Rolle in Beßarabien.

Das hat natürlich in erster Linie den industriellen Aufschwung Rumäniens beeinflußt. So wird seit der Nachkriegszeit die Industrie nicht mehr, wie es in der Vorkriegszeit mehr oder weniger der Fall war, als ein sekundärer Faktor betrachtet; von nun an wird zum ersten Male in bewußter Form

von seiten der Öffentlichkeit an der Industriepolitik Rumäniens gearbeitet.

Die neueinverleibten Provinzen haben keine eigenen Finanzierungsanstalten. Sie waren mehr Filialen ihrer Hauptstädte und wurden von Wien und Budapest (Siebenbürgen, Banat und Bukowina) und von Odessa (Beßarabien) finanziert. Mit der Nachkriegszeit wurde die Finanzierung der neuen Provinzen zum größten Teil den Banken und Finanzierungsanstalten des neuen Rumäniens überlassen.

Zweites Kapitel:

Der Anschluß der neuerworbenen Provinzen Rumäniens sowie die damit auftauchenden Probleme.

Wie schon im zweiten Teil dieser Arbeit gezeigt ist, wurde das Geldwesen Rumäniens wiederum zerstört durch die Noten, die durch die Handelsbank „Banca Generala Romana" von den Besatzungsbehörden ausgegeben wurden, sowie durch die Geldsorten, die von den neuen Provinzen mitgebracht waren.

Zuerst hat sich die Regierung, da sie schon überall im Lande umliefen, gezwungen gesehen, durch eine Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Dezember 1918 die Noten der „Banca Generala Romana" in Zahlung zu nehmen. Obwohl dies dem ausschließlichen Notenausgabeprivileg der Nationalbank widersprach, hat diese selbst ihre Bewilligung hierfür erteilt, um nicht dem Geldwesen des Landes weitere Schranken zu setzen.

Aber außer den Noten der „Banca Generala Romana" liefen im Lande noch österreichische und ungarische Kronen um, russische Rubel, Romanoffs und Lwow, die auch nach 1919 noch einströmten; es liefen also nicht weniger als 5 verschiedene Geldsorten um.

Um die neuen Provinzen nicht zu benachteiligen, setzte die Regierung eine Umrechnungstabelle fest, indem man einen öffentlichen Kurs für die Tauschbeziehungen auf dem inneren Markt beschloß[11].

Zwar wurden diese fremden Geldsorten nicht gleich nach dem Kriege aus dem Verkehr zurückgezogen, da der rumänische Staat hoffte, daß die „Ursprungsländer" diese Zahlungsmittel durch die Friedensverträge selbst zurückziehen würden, was allerdings nicht geschah[12].

In der Zwischenzeit wurden sowohl aus den Nachfolgestaaten als auch aus den eigentlichen Ursprungsländern, wo

[11] C. I. Baicoianu a.a.O. III. Band Seite 335.
[12] Badea a.a.O. Seite 70.

die Krone sehr entwertet war, große Mengen von Kronen nach Rumänien eingeschmuggelt, um von dem besseren Wechselkurs zu profitieren.

Nachdem schon erhebliche Kronenbeträge ins Land eingeführt worden waren, unternahm Rumänien wie die anderen Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns die Abstempelung der Kronen, die von nun an in Zahlung genommen werden. Zur Abstempelung wurden 3 500 Millionen Kronen vorgelegt. Aber auch nach der Kronenabstempelung sind noch viele ins Land eingeführt worden, was besonders daraus zu ersehen ist, daß, obwohl zur Abstempelung in der Zeit von Juli bis August 1919 3500 Millionen vorgelegt wurden, ein Jahr später, als sich der Staat von August 1920 ab die Kronen in lei bei den Schaltern der Nationalbank umzutauschen entschloß, es 8500 Millionen lei waren.

Damit die Bevölkerung nicht zuviel geschädigt wurde, hat man einen Umtauschkurs von 0,50 lei für eine Krone festgesetzt. Auch die Rubel wurden umgetauscht, zunächst zu einem Kurs von 1 leu für 1 Romanoff-Rubel und 0,30 leu für 1 Lwow-Rubel. Da später die Bevölkerung Beßarabiens damit unzufrieden war, veränderte man den Kurs für einen Lwow-Rubel auf 1 leu und für einen Romanoff-Rubel auf 1,35.

Die Vereinheitlichung des Geldwesens konnte erst mit der allgemeinen Ausschaltung alles im Lande verkehrenden fremden Geldes erfolgen, für welches mehr als 7 Milliarden lei in Umlauf gesetzt wurden.

Wie der Zahlungsverkehr im einzelnen in den neu einverleibten Provinzen vor der Eingliederung funktionierte, ist aus Mangel an Material leider nicht zu ersehen[13].

Zu unterscheiden sind aber die früheren österreich-ungarischen Provinzen (Siebenbürgen, Banat und Bukowina), die schon ein modernes Zahlungswesen mit Benutzung der bargeldlosen und bargeldersparenden Zahlungsmittel besaßen, deren Ursprungsland eine so vorbildliche Anstalt wie die österreichische Einrichtung der Postsparkasse schon seit 1883 kannte und ein eigenes Scheckgesetz schon seit 1908 hatte, von Beßarabien, wo sich der Zahlungsverkehr noch primitiv unter der Vorherrschaft der Bargeldzahlungen vollzog.

---

[13] Es ist übrigens der gleiche Mangel, an dem diese ganze Arbeit leiden muß. In einem Lande wie Rumänien, wo sich die Lehre von der Wirtschaft erst seit ein paar Jahrzehnten eingeführt hat, fehlen Darlegungen über praktische und wirtschaftliche Probleme. Über den Zahlungsverkehr, und zwar über den bargeldlosen, gibt es in rumänischer Sprache ein einziges Buch, das 1930 erschienen und von dem einzigen Sachverständigen der Probleme des Zahlungsverkehrs in Rumänien niedergeschrieben ist, von Stefan I. Duimitrescu, Dozent an der Handelshochschule in Bukarest und ehem. Vorsitzender der Bukarester Abrechnungsstelle.

Zu der Entwicklung des Zahlungsverkehrs in Siebenbürgen hat natürlich der industrielle Charakter dieser Provinzen, die mit einem Netz von Bankfilialen in den größeren Städten versorgt waren, und in ihnen die Träger des Zahlungsverkehrs besaßen viel beigetragen. Neben diesen war der Scheckumlauf wegen der einheitlichen Gesetzgebung viel mehr entfaltet. Demgegenüber stellte Beßarabien das Bild eines unentwickelten Zahlungsverkehrs dar.

Das Einzige, was über die Rückgliederung der österreichisch-ungarischen Provinzen ermittelt werden konnte[14], ist die Auflösung der österreichisch-ungarischen Postsparkasse. Zwischen 1920 und 1923 haben die Besitzer der Sparkassenkonten, die jetzt rumänische Bürger geworden waren, einen Teil ihrer Depositen auf einem Umrechnungskurs von 2 Kronen = 1 leu erhalten, um die Vereinheitlichung Rumäniens auf allen seinen Gebieten durchzuführen. Mit der Auflösung der österreich-ungarischen Postsparkasse war eine Kommission betreut.

Man kann also — was Siebenbürgen, Banat und Bukowina betrifft — von einem Rückgang hinsichtlich des Zahlungsverkehrs reden. Allmählich wird sich aber der weitere Gang Schritt für Schritt mit dem des Altreichs entwickeln, sobald der Umgang mit Bank und Post, was für den Zahlungsverkehr der Bevölkerung eine große Rolle spielt, noch gebräuchlicher wird.

Drittes Kapitel:

Die Weiterentwicklung des Zahlungsverkehrs nach dem Kriege.

Gegenüber der Vorkriegs- und Kriegszeit, als der Zahlungsverkehr Rumäniens sich noch in primitiver Form vollzog, indem moderne Zahlungsmethoden kaum existierten, wird sich erst in dem nach dem Kriege groß gewordenen Rumänien auch das Zahlungswesen in jeder Hinsicht modernisieren. Der Anfang wurde schon Ende 1919 gemacht, als die Bukarester Abrechnungsstelle errichtet wurde. Darauf folgte die Giro-Abteilung der rumänischen Nationalbank, die erst einen allgemeinen Charakter der Girooperationen der rumänischen Banken ermöglichte, und die Postsparkasse im Jahre 1932.

Für die neue Lage Rumäniens waren diese neu geschaffenen Anstalten von größter Notwendigkeit und ihr Entstehen ist auch mit der Entwicklung des Geldwesens in der Kriegszeit sowie in der Nachkriegszeit eng verbunden. Deswegen halten wir es für angebracht, bevor wir zur eigentlichen Be-

[14] Durch eine schriftliche Mitteilung des Herrn Stefan Duimitrescu vom 13. November 1938.

sprechung dieses Themas gelangen, in dem folgenden kurzen Abriß das Geldwesen Rumäniens in der Nachkriegszeit zu schildern.

Erster Abschnitt:

Kurzer Abriß des Geldwesens nach dem Kriege.

Die Einrichtungen des modernen Zahlungsverkehrs Rumäniens, die erst nach dem Kriege auftauchen, stehen in engem Zusammenhang mit dem Geldwesen, aus dessen Störungen während des Krieges sie entstanden sind.

Der Wiederaufbau des Landes sowie die Zusammenfassung der neuen Gebiete Groß-Rumäniens führten die schon während des Krieges angefangene Inflation weiter.

Die Reorganisation der öffentlichen Anstalten steigerte zunächst die Schuld des Staates bei der Nationalbank weiter, wie die folgende Tabelle zeigt:

Staatsschulden bei der Nationalbank.

1920	8 199,9	Millionen
1921	12 363,8	„
1922	12 317,6	„

Die Anforderungen des Staates an die Nationalbank, die bereits Ende 1921 rund 90 % des gesamten Geldumlaufs für sich in Anspruch nahmen, stiegen weiterhin, bis im Jahre 1925 ein erster Schritt zur Stabilisierung durch eine Abmachung zwischen dem Staat und der Nationalbank erfolgte, nach der auf Grund der verfolgten Inflationspolitik eine Höchstgrenze für die Notenausgabe in Höhe von ungefähr 21 Milliarden lei festgelegt wurde.

Von 1925 bis 1928 betrug die Höhe des Notenumlaufs ungefähr 21 Milliarden lei.

Die sogenannte Metalldeckung, die zum größten Teil aus Schatzanweisungen des rumänischen Staates bestand, betrug bis 1929 immer 33⅓ % des Notenumlaufs, so daß sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufrecht erhalten werden konnte[15].

Am 7. Februar 1929 wird die endgültige Stabilisierung des leu gesetzlich geregelt. Durch Artikel I des Stabilisierungsgesetzes wird der leu zur rumänischen Währungseinheit erklärt. Er hat einen Wert von 10 mgr. Gold und einen Feingehalt von 9/10. Dieser Wert wurde auf Grund des Wechselkurses vom 7. Februar 1929 festgesetzt. Weiter wird in dem Gesetz ein fester Kurs und die Einlösbarkeit in geprägtem und ungeprägtem Gold oder Golddevisen gesichert; jedoch ist bestimmt, daß niemand mehr als 100 000 lei zur

[15] Vgl. Badea a.a.O. Seite 65.

Einlösung vorlegen darf. Man hat das Goldkern-Währungssystem angenommen.

Gemäß dem neuen Währungsgesetz muß die Nationalbank eine Metalldeckung (Gold- und Golddevisen) von 35 % für ihre gesamten Sichtverbindlichkeiten unterhalten. Im Gegensatz zu den Bestimmungen von 1925 über die Höchstgrenze des Geldumlaufs wird von nun an die Nationalbank den Geldumlauf entsprechend den Bedürfnissen der Volkswirtschaft regeln können.

Die Regierung ist weiter berechtigt, Scheidemünzen zu 1, 2, 5 und 20 lei in Nickel und Aluminium im Gesamtwerte von 3 Milliarden lei auszugeben. Diese Scheidemünzen sollten die damals im Umlauf befindlichen Noten von 25 lei, die insgesamt einen Wert von 1 300 000 lei hatten, ersetzen.

Durch ein späteres Gesetz vom 27. Juli 1930 wurde die Prägung von neuen Scheidemünzen zu 10 und 20 lei im Gesamtwerte von 1 300 000 angeordnet.

Am 21. Dezember 1931 wurde das Währungsgesetz von 1929 zum Teil abgeändert, indem die Regierung beauftragt wurde, Scheidemünzen aus Aluminium und Nickelmischung zu 1, 2, 5, 10 und 20 lei sowie Scheidemünzen in Silbermischung zu 100 lei (mit einem Feingehalt von mindestens 0,500) im Gesamtwert von höchstens 3 800 000 lei auszugeben.

Die Höhe des Geldumlaufs der letzten Jahre zeigt folgende Tabelle[16]:

Geldumlauf seit 1933 bis 1937.

Jahr	Notengeldumlauf	Metallgeldumlauf
	in Millionen lei.	
1933	21 219	3 653
1934	22 307	3 599
1935	23 127	3 567
1936	25 663	4 475
1937	29 391	4 748

Die Noten werden nur noch in Stücken zu 1 000 und 500 lei ausgegeben.

Die Metallmünzen bestehen aus Stücken 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100 und 250 lei, doch ist der Umlauf der 3 letzteren Stücke mit Schwierigkeiten verbunden, da diese viel gefälscht worden sind und deswegen oft nicht in Zahlung genommen werden.

Zweiter Abschnitt:

Der Abrechnungsverkehr.

Der Abrechnungsverkehr (oder das Clearing) bezweckt den gegenseitigen Ausgleich von Forderungen und Verpflich-

[16] Die Zahlen sind den wöchentlichen Berichten der rumänischen Nationalbank entnommen.

tungen unter den Mitgliedern der Abrechnungsstelle in der Weise, daß jeder Beteiligte nach Summierung und Saldierung seiner gesamten Guthaben und Schulden nur eine Zahlung, und zwar an die Abrechnungsstelle, zu leisten hat bzw. nur einen Betrag von dort empfängt. Ihre Kennzeichnung, im Gegensatz zum Giroverkehr, ist, daß sie der Großfinanz dient.

Üblicherweise findet also eine Abrechnung dann statt, wenn mehrere Personen Forderungen gegeneinander haben, d. h. Schuldner und Gläubiger zugleich sind. Beim Ausgleich von Forderungen und Gegenforderungen unter den Beteiligten werden lediglich die sich ergebenden Spitzenbeträge (Salden) gutgeschrieben.

Die Abrechnung bezweckt also die Tilgung der Forderungen durch Ausschaltung oder Verringerung der Bargeldzahlungen.

a) Die juristische Natur der Abrechnung.

Im alten Rom finden wir schon den Satz: „Debiti et crediti inter se contributio". Anfangs konnte nur ein freiwilliger Ausgleich stattfinden, d. h. nur bei Übereinstimmung von Schuldner und Gläubiger. Erst später kam man zur rechtlich geregelten Abrechnung.

Das rumänische Bügerrecht kennt als eine Form der Tilgung von Schuldverhältnissen auch die Aufrechnung — entsprechend der Aufrechnung der §§ 387 ff. BGB. — und zwar in den Kapiteln 1143 bis 1153.

Danach kann im Falle einer gegenseitigen Forderung eine Aufrechnung stattfinden. Hierdurch erlöschen beide Forderungen, soweit sie sich decken, (Artikel 1144).

Gegenstand der Aufrechnung kann nur eine Geldsumme oder eine bestimmte Quantität von vertretbaren Sachen gleicher Art sein. Voraussetzungen sind weiterhin Vollgültigkeit und Fälligkeit der Forderungen (Artikel 1144).

b) Die Abrechnungsstelle in Bukarest.

1. Entstehung und Standort.

Die Zunahme der Umsätze und der benötigten Barmittel, die sich im Laufe des Krieges immer stärker fühlbar machte, sowie der Einfluß der Geldentwertung auf den Barverkehr hat, gleich nach dem Kriege, die Leiter des rumänischen Bankwesens zur Prüfung des Problems einer Abrechnungsstelle in Bukarest veranlaßt. Somit haben die rumänischen Kreditbanken neben der rumänischen Nationalbank das Verdienst, die Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zuerst erkannt zu haben.

Die rumänische Nationalbank ist von Amts wegen Mitglied der Abrechnungsstelle.

Eine Kommission wurde damit beauftragt. In dem Bericht dieser Kommission, der von Spiridon Jacobescu, Professor an der Handelshochschule zu Bukarest, abgefaßt wurde, stellte man klar die Notwendigkeit der Gründung einer Abrechnungsstelle in Bukarest heraus.

In der Tat war der Zahlungsverkehr — aus den oben genannten Ursachen — sehr umständlich geworden. Die Zahlungen und Einkassierungen der Geldbeträge erfolgten nicht mehr stückweise, sondern man zahlte die Banknoten bündelweise. Wer zum Inhalt der Bündel kein Vertrauen hatte, zählte sie selbst — ein großer Zeitverlust! Und fand man sie nicht in Ordnung, so ließ sich kaum feststellen, wer daran schuld war. Daher wurde auch die Bewilligung größerer Fonds für Kassenverluste notwendig[17].

Auf die Initiative einiger Bukarester Großbanken hin wurde unter der Führung der rumänischen Nationalbank am 3. Dezember 1919 die „Cassa de Compensatiuni din Bucuresti" (Abrechnungsstelle zu Bukarest) errichtet, deren Arbeit aber erst am 7. Februar 1920 begann.

Sie wurde als eine Vereinigung von Banken und Bankiers gegründet und ihr Sitz wurde durch § 2 ihrer 1. Verordnung vom 31. März 1921 bei der rumänischen Nationalbank in Bukarest festgelegt. Eine Neuverordnung vom 17. Mai 1927 — die schon am 1. Juli in Kraft trat — brachte eine grundsätzliche Änderung der Technik der Abrechnungsstelle.

Durch das Beieinanderliegen der beteiligten Banken wird eine der Hauptforderungen des Abrechnungsverkehrs, nämlich ein Minimum an Zeitverlust, verwirklicht.

2. Mitglieder.

14 beteiligte Großbanken wurden die ersten Mitglieder der Abrechnungsstelle. Die Zahl der Mitglieder hat sich im Laufe ihrer Entwicklung ziemlich stark geändert. Sie erreichte 1926 den höchsten Stand mit 25 Banken.

Die Reorganisationsverordnung von 1927 hat — wegen unbedeutender Umsätze — zum Zurücktreten von 4 Mitgliedern geführt, so daß noch 21 verblieben.

Neben der Reorganisationsverordnung von 1927 hat auch die starke Krisis, die sich in Rumänien 1930/31 bemerkbar machte, zur Verminderung der Mitglieder geführt.

Nach der neuen Verordnung von 1927, Artikel 4, kann Mitglied der Abrechnungsstelle nur der sein, der ein laufendes Konto bei der rumänischen Nationalbank unterhält.

---

[17] Vgl. Spiridon Jacobescu: „Curs de Contabilitate Comerciala Generala", 3. Band Seite 140.

Nur am Ende eines Jahres kann ein Mitglied austreten. Mindestens einen Monat vor dem Ablauf des Jahres soll es dies durch Kündigung dem Präsidenten der Abrechnungsstelle anzeigen.

Ein neues Mitglied kann nur dann aufgenommen werden, wenn sein Aufnahmegesuch in der Generalversammlung von ¾ der Mitglieder in geheimer Abstimmung genehmigt ist.

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur auf Grund eines an den Präsidenten der Abrechnungsstelle gerichteten Gesuches vorgenommen werden. Mindestens ein Mitglied muß das Gesuch einreichen. Die Ausschließung erfolgt nach einer geheimen Abstimmung der übrigen Mitglieder der Generalversammlung und zwar mit einer Mehrheit von ⅔ der Mitglieder der Abrechnungsstelle.

Die rumänische Nationalbank kann der Aufnahme und Ausschließung eines Mitgliedes ihr Veto entgegensetzen.

So wie in den westeuropäischen Ländern sind auch in Rumänien nur die kräftigsten Geldanstalten zur Abrechnungsstelle zugelassen.

3. Organe und Personal.

Wie schon erwähnt, wurde die Abrechnungsstelle der Bukarester Banken als ein Verein von Banken und Bankiers gegründet. Durch einen Beauftragten übernahm die rumänische Nationalbank ihre Gründung und Leitung. Dieser Beauftragte ist zugleich Leiter der Abrechnungsstelle. Die Führung der Abrechnungsstelle ist einem Ausschuß anvertraut, dessen Geschäftsführer der Leiter der Abrechnungsstelle ist. Vorsitzender ist der Direktor der Buchhaltungsabteilung der rumänischen Nationalbank. Weiter sind in diesem Ausschuß zwei der beteiligten Banken vertreten. Der Direktor der rumänischen Nationalbank und der Leiter der Abrechnungsstelle sind Mitglieder ex-officio.

Der Ausschuß hat über die Zulassung der verschiedenen Banken in der Abrechnungsstelle, über Methodik, Regeln, Hausordnung und ähnliches zu entscheiden, sowie die Interessen aller Banken nach Möglichkeit zu fördern.

Die Generalversammlung ist neben diesem Komitee das zweite Organ der Abrechnungsstelle. Aus eigener Initiative oder auf Ersuchen von einem Viertel der Mitglieder beruft der Leiter der Abrechnungsstelle die Generalversammlung ein. Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen. Die Abwesenheit eines Mitgliedes wird als ein stillschweigender Ausdruck des Wunsches, sich von der Abrechnungsstelle zurückzuziehen, angenommen.

Laut Artikel 8 wird die Generalversammlung mindestens einmal im Jahre einberufen. Ihre Aufgabe ist, sich über

wichtige Angelegenheiten der Abrechnungsstelle berichten zu lassen, die Entlastung des Ausschusses vorzunehmen und über die Aufnahme- und Austrittsgesuche zu entscheiden.

4. Die Methode der Abrechnung.

Artikel 4 der ersten Verordnung der Abrechnungsstelle bestimmt als ihren Zweck „die Erleichterung der Tilgung von Schuldforderungen, die die Mitglieder der Abrechnungsstelle gegeneinander haben, durch Scheck und Abrechnung".

Der im Jahre 1919 von der Kommission mit der Prüfung des Problems der Abrechnungsstelle Beauftragte, Professor Spiridon Jacobescu, legte ein „Referat betr. die Gründung einer Abrechnungsstelle in Bukarest" vor, in dem er als Vorbild der rumänischen Abrechnungsstelle das Londoner Clearing-house empfahl, d.h. ein Zusammentreffen der einzelnen Vertreter in demselben Raum und in gemeinsamer Sitzung.

„Doch erschien dieser Entwurf als etwas zu radikal und unter dem Einwand des Geschäftsgeheimnisses lehnte man die Abrechnung der Forderungen im allgemeinen Clearing ab. Die Abrechnung sollte unter den Beteiligten direkt geschehen, an ihren Schaltern und vor der Sitzung der Abrechnungsstelle"[18].

Die Abrechnung erfolgte nicht direkt, sondern durch ein Hilfsmittel, den Verrechnungsscheck. Die Vertreter der Mitgliedsbanken trafen sich nicht an einem bestimmten Ort, sondern empfingen von ihnen Zahlungsurkunden, die auf die betreffende Bank ausgestellt waren. Die Verrechnungsschecks enthielten nur die Beträge, die bis zur Abrechnungszeit bei den betreffenden Banken eingelaufen waren. Die später überbrachten Schecks wurden mit einem besonderen Formular am nächsten Tage abgerechnet. Gleichzeitig benachrichtigte jede beteiligte Bank die Abrechnungsstelle über ihre ausgegebenen Verrechnungsschecks sowie über die begünstigten.

Obwohl diese Methode bis 1927 gedauert hat, war sie durchaus nicht praktisch, da die Mitglieder erst am dritten Tage die erledigten Verrechnungen buchen konnten. Die Erklärung dafür ist folgende:

Alle diese Schecks waren auf die rumänische Nationalbank gezogen. Damit war die Tätigkeit der Abrechnungsstelle begrenzt auf die Untersuchung der empfangenen Schecks — ob sie mit den Avisen übereinstimmten. Täglich stellte man — für jedes Mitglied — einen Status auf über den Wert sämtlicher Schecks, die zu seinen Gunsten vorgelegt worden

---

[18] Spiridon Jacobescu a.a.O., S. 141.

waren, sowie derjenigen, die es selbst ausgestellt hatte. Das geschah in Form einer Haben- und Sollspalte, aus denen der Saldo ersichtlich war.

Diese Schlußergebnisse wurden dann in eine neue Rechnung eingetragen. War die Rechnung in Ordnung, so mußte die Summe der Haben-Spalte mit der der Soll-Spalte übereinstimmen. Die Schlußrechnung übergab man der rumänischen Nationalbank, die am nächsten, d.h. also am 3. Tage nach der Bestätigung des eigentlichen Austausches der Dokumente die Eintragung dieser Schlußrechnung vornahm, indem sie die Banken mit Soll-Saldo belastete und die mit Haben-Saldo erkannte.

Falls eines von den Mitgliedern nicht die nötige Deckung hielt, mußten die Vorgänge storniert werden, was für die anderen Mitglieder Umstände mit sich brachte.

Um diese Nachteile sowie den entsprechenden Zeitverlust zu beseitigen, erfolgte am 17. Mai 1927 eine grundsätzliche Änderung des Abrechnungsverfahrens. Die beteiligten Banken haben die Abänderung des eben geschilderten Systems verlangt. Statt dessen wünschten sie eine gemeinsame und gleichzeitige Abrechnung, somit die unmittelbare Erledigung der Geschäfte für alle Beteiligten. Damit kommt die rumänische Abrechnungsstelle dem englischen Clearinghouse näher.

Die Abrechnungsstelle begann also eine Neuordnung, die seit dem 1. Juli 1927, wie erwähnt, angewandt wird.

Gleichzeitig wurden auch „Vorschriften über die Tätigkeit der Bukarester Abrechnungsstelle" erlassen, nach denen sich ihre Arbeit entwickeln soll.

Wie erfolgt nun heute die Arbeit der Bukarester Abrechnungsstelle?

Täglich hält man 2 Sitzungen. Die erste, die sogenannte „Ablieferungssitzung" (sedinta pentru lichidari), findet um 10 Uhr, die zweite, „Ausgleichssitzung" (sedinta pentru compensari), um 12 Uhr statt.

Bei jeder Sitzung kommen die Vertreter der Mitgliederbanken und tauschen untereinander die Dokumente, die abgerechnet werden sollen.

Man verteilt die Dokumente mit Hilfe eines Verteilungs- und eines Empfangsblattes. Nach Empfang und Verteilung der Dokumente stellt jeder eine Übersicht der empfangenen und ausgelieferten Werte auf.

Schon vor der Sitzung werden bei jeder Bank die Begleitlisten mit den Forderungen, die sie zu empfangen hat, sowie den Zahlungen, die sie zu leisten hat, ausgestellt.

Danach wird das Verteilungsblatt ausgestellt, der Beamte begibt sich zur Abrechnungsstelle und verteilt die Dokumente. Auf Grund dieses Verteilungsblattes wird das Blatt des Empfängers, auf dem jede beteiligte Bank sowie die Ab-

rechnungsstelle eine Spalte haben, ausgefüllt. Ebenso wie vor 1927 werden die empfangenen Dokumente in der Haben-Spalte der verteilenden Banken, die Dokumente der Zahlungen, die zu leisten sind, in der Soll-Spalte der betreffenden Bank eingesetzt.

Die Gesamtumsätze dieser Liste werden auf einem Zettel notiert — in Haben- und Soll-Spalten — und dem Leiter der Abrechnungsstelle übergeben. Dieser prüft die Ordnungsmäßigkeit der eingetragenen Werte und stellt den vorläufigen Status der ausgetauschten Dokumente fest. Damit ist die 1. Sitzung der Abrechnungsstelle, die eigentlich den Umtausch der Dokumente betrifft, beendet.

In der Zwischenzeit stellen die Beamten der Abrechnungsstelle den endgültigen Status der 1. Sitzung auf und vergleichen ihn mit dem Vortage. Auch in dieser Zeit — von 10 bis 12 Uhr — können die Beamten der Mitgliederbanken diejenigen Dokumente austauschen, die nach 10 Uhr angekommen sind. Weiter prüfen sie die Ordnungsmäßigkeit der in der 1. Sitzung empfangenen Dokumente.

Um 12 Uhr findet die 2. Sitzung der Abrechnungsstelle statt. Jetzt werden keine neuen Dokumente ausgeliefert. Nachdem jede Bank die Dokumente geprüft hat, wird die Ordnungsmäßigkeit bestätigt und ein neues Formular aufgesetzt, das sämtliche ausgezahlten und empfangenen Beträge enthält, sowie ein anderes Formular, das den Saldo angibt.

Diese Formulare werden den Beamten der Abrechnungsstelle gegeben, damit sie die Salden zusammenstellen. Dieser Status der 2. Sitzung wird vom Leiter der Abrechnungsstelle unterzeichnet und mit den anderen von den Beamten fertig gestellten Formularen der Giro-Abteilung der rumänischen Nationalbank eingereicht. Gleichzeitig füllt jeder Vertreter ein Haben- und ein Soll-Formular aus. Hat einer einen Soll-Saldo, so bittet er die rumänische Nationalbank, die Belastung seines Girokontos mit dem betreffenden Betrag vorzunehmen, d. h. mit dem Betrage, den er der Abrechnungsstelle schuldet. Hat er einen Haben-Saldo, so wird er ein Formular ausfüllen, wodurch er die rumänische Nationalbank um die Erkennung seines Girokontos bittet.

Diese 2. Sitzung wird erst dann beendet, wenn der Leiter der Abrechnungsstelle sich bei der Giro-Abteilung über die verfügbaren Beträge der Schuldner erkundigt hat. Die Haben- bzw. Soll-Formulare werden über die Abrechnungsstelle an die Girobanken übergeben oder die Vertreter der Banken stellen selbst Schecks aus (Verrechnungsschecks).

Dies war nicht möglich bis 1926, da erst in diesem Jahre die Giro-Abteilung der rumänischen Nationalbank gegründet wurde. Nunmehr erst konnte die größte Erleichterung des späteren Verfahrens durchgeführt werden. Am Ende jedes Monats schickt die Abrechnungsstelle jeder beteiligten Bank

eine Aufstellung über die einzelnen Umsätze aller der Abrechnungsstelle angeschlossenen Banken.

Für die geleisteten Arbeiten erhebt die Abrechnungsstelle von jeder Bank eine Provision, die gegenwärtig 0,02 pro ‰ beträgt. Der Leiter der Abrechnungsstelle stellt diese Provision fest. Ein Formular wird jeder beteiligten Bank geschickt. Wie daraus ersichtlich ist, wird jede Bank mit dem entsprechenden Betrag auf ihrem Konto bei der rumänischen Nationalbank belastet.

Wie es auch bei den anderen Abrechnungsstellen üblich ist, soll jede beteiligte Bank bei der Nationalbank immer ein entsprechendes Guthaben besitzen, damit die Kompensation jederzeit stattfinden kann.

5. Statistik des Abrechnungsverkehrs in Rumänien.

Die Umsätze der Abrechnungsstelle haben sich wie folgt entwickelt:

Umsätze der Abrechnungsstelle[19].

Jahr	in Millionen lei
1920	14 291
1921	50 240
1922	31 106
1923	36 441
1924	39 244
1925	56 536
1926	80 295
1927	79 666
1928	56 676
1929	62 268
1930	89 865
1931	63 490
1932	8 121
1933	6 827
1934	9 169
1935	12 578
1936	13 386
1937	25 553

Eine außergewöhnliche Steigerung der Umsätze erfuhr die Abrechnungsstelle in den ersten Jahren ihrer Entwicklung. Es waren die Anfangsjahre, Jahre der Devisenspekulation, Jahre der Inflation.

Eine auffällige Erhöhung zeigen die Umsätze schon im zweiten Jahre - 1921 — auf 50 Milliarden lei im Vergleich zu 14 Milliarden im Jahre 1920. Erst im 3. Jahre — 1923 —,

[19] Die Zahlen sind den Jahresberichten der Bukarester Abrechnungsstelle entnommen.

als die Deviseneinschränkungs- und Kontrollmaßnahmen ergriffen wurden, beginnt eine gesunde Entwicklung der Abrechnungsstelle.

Das Sinken des Umsatzvolumens im Jahre 1922 auf 31 Milliarden ist ein Beweis dafür, daß der größte Teil der Umsätze in den ersten zwei Jahren der Devisenspekulation zu verdanken ist. Seither erfahren die Umsätze eine fortwährende Steigerung bis auf 80 Milliarden im Jahre 1926. Das hat zweierlei Ursachen: Die Stabilisierung der Währung, die erst 1929 gesetzlich erklärt wurde, und zweitens die Gründung einer Giro-Abteilung bei der rumänischen Nationalbank im Jahre 1927. Dadurch wurde ein großer Teil des bargeldlosen Zahlungsverkehrs von der Abrechnungsstelle abgezogen. Dazu kommt noch, daß die rumänische Nationalbank durch die Bestätigung von Schecks ihrem Giro-Verkehr einen besonderen Auftrieb geben konnte.

1931 gehen die Umsätze weiter zurück als Folge der Welt- und Nationalwirtschaftskrise, die sich auch in Rumänien stark bemerkbar gemacht hat. Mehrere benachbarte Länder sind in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Die Umsätze gehen weiter zurück bis 1933, wo sie nur 6 Milliarden für das ganze Jahr erreichen: Das ist auf die immer schärfere Devisenkontrolle und auf das Einfrieren von Krediten zurückzuführen. Eine Stockung des ganzen Wirtschaftslebens tritt damit ein; nur auf sie ist dies Sinken der Umsätze zurückzuführen, denn die Lage der Abrechnungsstelle bleibt in bester Ordnung.

6. Der Einfluß der Bukarester Abrechnungsstelle auf den Markt.

Obwohl die direkte Wirkung einer Abrechnungsstelle nur auf einen engeren Kreis von Beteiligten vorhanden ist, hat die Bukarester Abrechnungsstelle eine große Lücke im gesamten rumänischen Wirtschaftssystem ausgefüllt. Durch sie sind während der Krise die Schwierigkeiten des Zahlungsverkehrs verringert worden.

Die geringe Umlaufsgeschwindigkeit der Zahlung ist eine der Ursachen der Geldkrise, und der Zweck einer Abrechnungsstelle ist eben, diese Hemmung zu beseitigen.

Der Abrechnungsverkehr Rumäniens weist folgende Kennzeichen auf: Eine Zentralisation des Abrechnungsverkehrs bei der einzigen Abrechnungsstelle in Bukarest. Das unterscheidet ihn von den Organisationen der westeuropäischen Länder, die ein viel komplizierteres und umfangreicheres Netz von Abrechnungsstellen besitzen. Das ist natürlich bei der jungen Entwicklung Rumäniens sowie bei der Konzentration der Großbanken und ihrer Umsätze in Bukarest.

Zwar ist die Möglichkeit der Errichtung anderer Abrechnungsstellen vorgesehen, obwohl dies bis heute noch nicht geschehen ist. Es wäre vielleicht doch angebracht, daß man

auch in den anderen industriellen — also auch Bank-Zentren Rumäniens — je eine Abrechnungsstelle errichten würden. Die großen Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, dessen planmäßig durchgeführte Erscheinung die Abrechnungsstelle in Bukarest ist, würden sich noch weiter auswirken, und ihre Vorteile durch Beschränkung des Barverkehrs der rumänischen Volkswirtschaft zu gute kommen.

Was die Technik der Bukarester Abrechnungsstelle betrifft, ist sie nach dem Jahre 1927 derjenigen der westeuropäischen Länder, die ihr als Vorbild dienten, gleichzustellen.

Nur bis zum Jahre 1927 bediente sie sich eines Sonderverfahrens, dessen Kennzeichen dadurch zum Ausdruck kommt, daß sie ohne Giro-Abteilung der rumänischen Nationalbank funktionierte, da eine solche bis zum oben genannten Datum noch nicht vorhanden war.

Damit kommen wir zum Giro-Verkehr.

Dritter Abschnitt:

Der Giroverkehr.

Wenn andere, hochentwickelte Kulturländer eine frühzeitige Anwendung des Giroverkehrs kannten — (in Frankreich wurden Diskussionen über Girozahlungen schon um das Jahr 1865 geführt; in Deutschland ist schon in dem Gesetz über die Reichsbank aus dem Jahre 1875 die Regelung des Giroverkehrs der Reichsbank überlassen) — so stellte in anderen weniger entwickelten Ländern das Verfahren des Giroverkehrs erst ein Ziel und eine Errungenschaft der Nachkriegszeit dar.

So richtete sich Rumänien erst im Jahre 1926 eine Giroabteilung bei seiner Nationalbank ein und führte damit den Weg weiter, der im Jahre 1919 durch die Gründung der Bukarester Abrechnungsstelle eingeschlagen worden war.

Von den zwei in Gebrauch befindlichen Systemen des Giroverkehrs — dem freien englischen System und dem geregelten, gesetzlich festgelegten — hat Rumänien die letztere Form gewählt. Was dabei die Technik anlangt, so wurde sie in vielem von der deutschen und der österreichischen, dort bewährten Übung übernommen.

Früher, d.h. bis zur Gründung der Giroabteilung der rumänischen Nationalbank, waren Girooperationen eine übliche aber doch nicht allgemein durchgeführte Praxis im Bankgeschäft. Durch die Errichtung der Giroabteilung der rumänischen Nationalbank im Jahre 1926 gewinnen sie einen allgemeinen Charakter und werden auf das gesamte Gebiet Rumäniens übertragen, da sie sowohl von der Zentrale wie auch von den Nationalbankstellen durchgeführt werden.

Nach der Genehmigung des Annahme-Gesuches muß eine Erklärung eingereicht werden, in der die allgemeinen Bedin-

gungen durch Unterschrift anerkannt werden. Erst daraufhin wird das Girokonto eröffnet.

Inhaber eines Girokontos kann jede Unternehmung sein, die eingetragen ist, sowie jedes öffentliche Amt und jeder Privatmann unter der Bedingung, daß er seinen Wohnsitz an dem Orte hat, wo er sein Girokonto errichten will. Darin liegt also eine starke Beschränkung bei der Einrichtung von Girokonten.

Auf Grund des Girokontos können Gutschriften auf folgende Arten erfolgen:

1. durch Einzahlungen, die vom Giro-Kunden (Besitzer oder von anderen) für sein Konto vorgenommen werden,
2. durch Giro-Zahlungen,
3. durch Wertpapiere, die seitens der Nationalbank verrechnet werden,
4. durch Beträge, die aus Darlehens-, Diskont- oder Inkasso-Geschäften stammen,
5. durch verfügbare Beträge, die sich der Inhaber durch Mobilisierung von Devisen verschaffen kann,
6. durch sonstige Beträge, die er von der Nationalbank zu empfangen hat.

Der Inhaber eines Girokontos kann über sein Konto mit Hilfe des Schecks verfügen: Durch weiße Schecks (Kassenschecks, die Inhaberschecks sind) rote Schecks (Giroschecks, die Namenschecks sind), durch Verrechnungsschecks, die nicht in bar auszahlbar sind und durch „bestätigte Schecks", wenn der Inhaber eines Girokontos in irgend einem Ort, wo die Nationalbank eine Filiale hat, eine Zahlung leisten will. Solche Schecks können nicht indossiert oder zediert werden.

Die bestätigten Schecks sind am 1. Juli 1928 eingeführt worden. Schon in den ersten sechs Monaten hat der Gesamt-Wert der in Umlauf gesetzten bestätigten Schecks mehr als 4 Milliarden lei erreicht. Die weitere Entwicklung ist aus folgender Tabelle ersichtlich[20].

Jahr	Schecks	Gesamtwert in Millionen lei
1928	3 899	4 378
1929	46 624	17 643
1930	53 971	21 209
1931	68 070	17 334
1932	76 641	7 722
1933	57 351	6 034
1934	30 247	4 733
1935	27 610	6 848
1936	29 342	12 069
1937	23 241	15 509

[20] Die Tabellen sind aus den Jahresberichten der rumänischen Nationalbank entnommen.

Die Girokonten, die keine Zinskonten sind, hat die Buchhalterei der rumänischen Nationalbank durch eine innerbetriebliche Maßnahme vereinfacht, indem man die Arten der Konten verminderte. Bald nach Errichtung der Giroabteilung bei der rumänischen Nationalbank machte sich ein starker Einfluß auf die Umsätze der Kasse bemerkbar. Seit 1926 tritt hier keine Zunahme mehr ein, wie aus den folgenden Zahlen ersichtlich ist[21].

Die Entwicklung der Kassenumsätze bei der rumänischen Nationalbank.

Jahr	Umsätze in Millionen lei
1923	67 697
1924	88 644
1925	121 341
1926[22]	120 953
1927	108 273
1928	113 413
1929	130 939
1930	176 593
1931	180 107
1932	140 599
1933	155 457
1934	142 120
1935	161 289
1936	167 822
1937	211 750

Um eine bessere Übersicht über die ganze Entwicklung des Giro-Verkehrs in Rumänien zu gewinnen, haben wir in der folgenden Tabelle die statistische Entwicklung der Giro-Abteilung der rumänischen Nationalbank zusammengefaßt:

Statistik der Giro-Abteilung der rumänischen Nationalbank. Durchgeführte Giro-Operationen.

Jahr	bei der Zentrale jährlich	bei der Zentrale arbeitstäglich	bei sämtlichen Filialen jährlich	bei sämtlichen Filialen arb. tgl.	insgesamt jährlich	insgesamt arb. tgl.
1927	89 426	323	230 183	822	319 609	1 145
1928	100 769	362	286 576	981	387 372	1 345
1929	156 047	557	473 205	1 690	629 252	2 247
1930	255 646	900	661 846	2 330	917 500	3 230
1931	146 799	521	563 412	1 998	710 211	2 519
1932	230 478	831	742 515	2 681	972 993	3 512
1933	203 195	733	641 935	2 318	845 133	3 015
1934	161 361	602	408 680	1 525	570 041	2 127
1935	240 972	873	357 655	1 295	598 627	2 168
1936	217 703	780	375 843	1 347	593 546	2 127
1937	272 191	997	415 964	1 523	688 155	2 520

[21] Die Zahlen sind aus den Jahresberichten der rumänischen Nationalbank entnommen.

[22] fünf Monate Giroabteilung!

Außer der Giroabteilung der rumänischen Nationalbank dient dem Giroverkehr in Rumänien noch ein anderes Institut, die Postsparkasse (Cassa Nationala de economii si cecuri postale), deren Entwicklung wir erst später in einem Sonderabschnitt behandeln werden[23].

a) Der Giroverkehr der Postsparkasse

Wir werden hier nur ganz kurz seine Tätigkeit skizzieren. Die Postsparkasse führt zwei Arten von Aufträgen durch:

1) innere und

2) auswärtige Giroüberweisungen.

Die ersteren erfordern keine Verschiebungen von Kapitalien außerhalb der Postsparkasse, bei den letzteren dagegen ist eine Überweisung zwischen diesem Institut und der Nationalbank nötig. Eine solche „auswärtige" Überweisung findet nur dann statt, wenn der Empfänger der Girozahlung ein Konto bei einer anderen Bank hat. Alle auswärtigen Giroüberweisungen gehen also über die Nationalbank.

Eine Girooperation erfolgt durch die Belastung des Aussteller-Kontos und durch die Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Empfängers. Bei den Girooperationen der Postsparkasse in Bukarest spielt der sogenannte „ständige Auftrag" eine große Rolle. Es gibt Kontoinhaber, die ein Interesse daran haben, daß die Beträge, die auf ihre Konten überwiesen werden, an andere Konten täglich oder an bestimmten Terminen weitergeleitet werden. So ist es meistens bei den Bankfilialen, die daran interessiert sind, daß die auf ihren Konten eingegangenen Beträge auf die Konten der Zentrale überwiesen werden.

Um dies zu ermöglichen, wäre das übliche Verfahren, daß die Kontoinhaber einen (Giro-)Scheck für jeden Betrag, den sie überweisen wollen, ausgeben. Dies ginge aber zu langsam: Der Kontoinhaber, der die Überweisung vornehmen will, müßte zuerst den Kontoauszug bekommen, dann einen Scheck ausstellen und ihn der Scheckabteilung schicken.

Um dies zu vermeiden, können die Kontoinhaber einen ständigen Auftrag geben, auf Grund dessen die Scheckabteilung die verbleibenden Salden selbständig überweist.

b) Die Giro-Umsätze der Postsparkasse mit der rumänischen Nationalbank.

Die Scheckabteilung der Postsparkasse hat Kontoinhaber, die bei ihr nur deshalb ein Konto besitzen, um auf diese

---

[23] siehe Seite 52.

Weise bequem die Beträge ihrer kleinen Schuldner zu sammeln mit dem Endzweck, den Gesamtbetrag dann auf ihr Konto bei der rumänischen Nationalbank zu übertragen.

Für die Giroübertragung von der Postsparkasse zur rumänischen Nationalbank gilt folgendes Verfahren: Der Kontoinhaber stelle einen Giroscheck zugunsten der Nationalbank aus; hat er einen ständigen Überweisungsauftrag gegeben, so schreibt die betreffende Gruppe den Scheck und den Girobericht aus. Sie belastet das Konto des Ausstellers mit dem zu überweisenden Betrage und überreicht der ersten Gruppe der Buchhalterei den Girobericht. Die Überweisung erfolgt durch den Abzug des Guthabens bei der Postsparkasse. Die belasteten Beträge werden zugunsten des Ausstellers auf einem speziellen Konto der Postsparkasse gutgeschrieben.

Giroüberträge von der Nationalbank auf die Postsparkasse kommen viel seltener vor.

Erst seit Einrichtung der Giroabteilung der Postsparkasse kann man sagen, daß der Giroverkehr Rumäniens erhöht worden ist.

Die Giroabteilung der rumänischen Nationalbank dient, wie in den meisten Ländern, dem Großhandel und der Industrie. Das ist ihrem Netz von Stellen und Niederlassungen zu verdanken, die immer mit den nötigen Mitteln versorgt sind.

Demgegenüber dient die Giroabteilung der rumänischen Postsparkasse den mittleren und kleinen Kaufleuten und Industriellen, den Landwirten und jedem anderen Privatberuf.

Durch die große Propaganda, die die rumänische Postsparkasse führt, hat sie sich in fast allen Kreisen der Bevölkerung eingebürgert, obwohl sie längst noch nicht diejenige Bedeutung erlangt hat, die zu wünschen wäre. Das hängt aber mit ihrer jungen Entwicklung zusammen, da erst im Oktober 1932 das eigentliche Postscheckgesetz erlassen wurde.

Vierter Abschnitt.

Der Scheckverkehr in Rumänien.

1. Allgemeines.

Der Scheck hat in Rumänien noch nicht die Verbreitung gefunden, die er in den Ländern Westeuropas hat.

Die ersten rechtlichen Grundlagen für die Entwicklung des Scheckverkehrs wurden in Rumänien durch das im Jahre 1887 veröffentlichte — aus dem italienischen übersetzte — Handelsgesetzbuch gegeben, und zwar durch die Artikel 364 bis 369. Auf die Bedeutung des Scheckverkehrs bis 1914 ist schon im ersten Teil[24] hingewiesen worden.

[24] siehe Seite 8.

Diese Artikel waren bis 1934 die gesetzlichen Bestimmungen für den Scheckverkehr. Dann endlich wurde auch ein Scheckgesetz erlassen.

Im Handelsgesetz waren drei Arten von Schecks vorgesehen:

1. Der Überbringerscheck,
2. der Namensscheck,
3. der Orderscheck.

Vorgeschrieben war, wie in allen Ländern, daß im Scheck der zu zahlende Betrag angegeben sei und der Scheck das Datum sowie die Unterschrift des Ausstellers tragen müsse.

Gemäß Artikel 367 war der Inhaber des Schecks zur Vorlegung bei dem Bezogenen innerhalb von 8 Tagen verpflichtet, wenn die Zahlung im Ausstellungsort selbst stattfinden sollte; von 15 Tagen, wenn er in einem anderen Orte zu zahlen war. Erfolgte die Vorlegung zur Zahlung jedoch später als innerhalb von 8 Tagen, so verlor der Empfänger alle seine Rechte gegen den Aussteller und den Indossanten: Allerdings nur in dem Falle, daß die nötigen Gelder für die Auszahlung des Schecks nicht mehr vorhanden waren.

War der Scheck nicht oder falsch datiert oder war die notwendige Deckung nicht vorhanden, so war von dem Aussteller eine Geldstrafe in Höhe des zehnten Teiles des Scheckwertes zu zahlen. Eine entscheidende Hemmung für die Ausdehnung des Scheckverkehrs war die alte gesetzliche Bestimmung, die vorschrieb, daß der Scheck einer Stempelgebühr von 0,20% unterlag, falls er mehr als 15 Tage im Verkehr blieb.

Im Laufe der Zeit hat die Praxis selbst, auch schon unter den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, neue Arten von Schecks herausgebracht. So wurden im Jahre 1927 die bestätigten Schecks in die Dienste der rumänischen Nationalbank gestellt. Gleichzeitig anerkannte die rumänische Nationalbank auch den gekreuzten Scheck, der nur von einem Girokunden — und nie in bar — eingezahlt werden kann.

Weiter wurden Überweisungsschecks von der Giroabteilung der Nationalbank eingeführt und zwar nach abendländischer Art: Rote Schecks für Überweisungen zum Unterschiede von Kassenschecks, die weiß sind.

Im Zusammenhang mit der juristischen Vereinheitlichung der in Groß-Rumänien geltenden Gesetze wurde am 1. Mai 1934 — wieder nach italienischem Muster des Scheckgesetzes von 1933 — ein rumänisches Scheckgesetz erlassen. Die Anerkennung seiner Bestimmungen bildet einen Beitrag zum Genfer Ideal der Einführung einer internationalen und gleichartigen Scheckgesetzgebung.

Weiter wurden durch dieses Gesetz verschiedene schon in der Praxis tatsächlich angewandte Schecks gesetzlich anerkannt und festgelegt.

2. Die Arten des Schecks.

Nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes kann der Scheck

Order-, Rekta- oder Inhaberscheck sein.

Orderschecks kann man durch Indossament mit allen ihren Rechten übertragen.

Rektaschecks sind nicht durch Indossament übertragbar.

Enthält der Scheck den Namen einer bestimmten Person, aber mit der Klausel „Oder Überbringer", so gilt er als Inhaberscheck. Trotzdem werden in der Praxis solche Schecks nur an den genannten Empfänger ausgezahlt.

Ein Inhaber-Scheck kann durch Indossierung nicht in einen Orderscheck umgewandelt werden. Doch wird dadurch der Indossant verantwortlich gemacht (Artikel 21).

Der einfache Besitz des Inhaberschecks genügt, um das Recht des Besitzers zu beweisen.

In Rumänien sind fast alle Schecks Orderschecks; die übrigen Arten werden wenig verwandt.

Durch das neue Scheckgesetz wurden auch verschiedene andere Scheckarten geregelt.

1. Der in den angelsächsischen Ländern übliche „gekreuzte Scheck" (Artikel 38, 39 = cec barat). Dadurch ist auch eine weitgehende Anpassung an das internationale Scheckrecht der Genfer Verordnung erreicht worden. Solche Schecks sind auch von der rumänischen Nationalbank angenommen worden.

Die Kreuzung erfolgt durch 2 gleichlaufende Striche auf der Vorderseite des Schecks.

Ist zwischen den Strichen der Name einer Bank oder eines Bankiers angegeben, so haben wir eine „besondere Kreuzung" (= barare speciala) und der Scheck darf nur an die hier bezeichnete Bank oder, falls diese die Bezogene ist, an einen ihrer Kunden bezahlt werden. Falls zwischen den Strichen nichts oder „Bankiers" geschrieben wird, so haben wir es mit einer „allgemeinen Kreuzung" zu tun (= barare generala) und der Scheck wird bei allen Banken gezahlt.

Die allgemeine Kreuzung kann in eine spezielle umgewandelt werden, eine spezielle darf jedoch nicht in einer allgemeine umgewandelt werden.

Die Kreuzung kann etweder vom Aussteller oder von irgend einem Besitzer ausgeführt werden.

Der Empfänger soll auf jeden Fall die Dienste einer Bank zu Hilfe ziehen. Doch kann eine Bank oder ein Bankier einen gekreuzten Scheck nur von einem seiner Kunden oder von einem anderen Bankier erwerben. Enthält ein

Scheck mehrere Banknamen, in einer speziellen Kreuzung, so ist die Zahlung nur dann vom Gesetz erlaubt, wenn sie durch eine Abrechnungsstelle erfolgen soll.

Die Kreuzung eines Schecks erfolgt als Sicherungsmaßnahme, um die Zahlung an den richtigen Besitzer zu garantieren. Das Risiko seines Verlustes, seiner Fälschung und seiner Entziehung ist somit beseitigt.

Die Einlösung der gekreuzten Schecks erfolgt in folgender Weise: Die Rumänische Nationalbank löst sie nicht in bar ein, sondern überweist nur die angegebenen Summen auf das Konto des Empfängers. Die übrigen Banken dagegen zahlen auf Wunsch in bar aus, aber nur an die im Scheck genannten Personen.

Sollte der Scheck den Vermerk „nur zur Verrechnung" tragen, („plata in cont" oder „regularea in cont"), so erfolgt in keinem Falle Barauszahlung.

Das Durchstreichen einer Kreuzung wird als nicht geschehen angenommen, da sonst der Zweck der Kreuzung verloren ginge.

Trotzdem ist aber die Kreuzung des Schecks an sich unerwünscht, da der Scheckverkehr dadurch kompliziert wird.

2. Ein Verrechnungsscheck (Artikel 40) liegt vor, wenn der Aussteller oder Inhaber eines Schecks über die Vorderseite den Vermerk „nur zur Verrechnung" oder eine gleichlautende Bezeichnung setzt. Dann darf seitens des Bezogenen keine Barzahlung erfolgen, sondern nur durch Gutschrift oder anderweitige Verrechnung bezahlt werden.

Das Durchstreichen der Klausel „nur zur Verrechnung" ändert nicht den Charakter des Schecks.

Diese Schecks sind schon von der rumänischen Nationalbank eingeführt worden, als sie im Jahre 1926 ihre Giro-Abteilung gründete. Nur sie verwendet diese Schecks. In Siebenbürgen existieren sie seit 1908 und in der Bukowina seit 1906[25], den Daten ihrer Scheckgesetze.

3. Das rumänische Scheckgesetz hat weiter einen Scheck mit der Klausel „nicht übertragbar" eingeführt.

Die Klausel „nicht übertragbar" kann entweder vom Aussteller — auf Wunsch des Empfängers — oder von einem Indossanten aufgesetzt werden. Ein solcher Scheck kann nur dem Bezeichneten ausgezahlt oder auf dessen Wunsch seinem Konto gutgeschrieben werden. Der Empfänger kann einen solchen Scheck nur einer Bank indossieren. Ein anderes Indossament ist nicht gültig. Die Bank — oder ein Bankier — kann den Scheck nur einkassieren, ohne ihn weiter zu übertragen.

---

[25] Galasescu-Byk: Cecul, S. 105.

Um nicht den Scheck zu annullieren, wird ein Indossament, das gegen diese Verordnung verstößt, als nicht erfolgt betrachtet. Derjenige, der einen solchen Scheck mit der Klausel „nicht übertragbar" einem anderen als dem Empfänger oder der Bank auszahlt, ist für die Folgen haftbar, da er dadurch sein Indossant wird. Nicht übertragbare Schecks, sind nur die Verrechnungsschecks der rumänischen Nationalbank.

4. Der Reisescheck wurde vom Scheckgesetz vorgesehen, ohne daß er aber bis jetzt eingeführt worden ist.

5. Der „zirkuläre Scheck" (cecul circular), ähnlich dem deutschen Reisekreditbrief, ist im rumänischen Scheckgesetz ausführlich behandelt worden. Bis jetzt ist er aber infolge der mit ihm verbundenen Schwierigkeiten noch nicht in der Praxis angewandt worden. Statt dessen bedient man sich eines Zirkulär — Kreditbriefes.

6. Der bestätigte Scheck hat auch eine Regelung im Scheckgesetz gefunden, nachdem er schon seit 1926 praktisch von der Nationalbank benutzt wird.

Die Bestätigung des Schecks erfolgt nur von der rumänischen Nationalbank für ihre Kunden oder nach Einzahlung der auf dem Scheck genannten Summe. Er ist innerhalb von 15 Tagen an allen Schaltern der rumänischen Nationalbank einlösbar. Erfolgt die Einlösung nicht während dieser Frist, so kann die Nationalbank eine Verlängerung von 15 Tagen aussprechen.

Der Aussteller eines solchen Schecks kann ihn nicht vor der Vorlegungsfrist widerrufen.

Obgleich das rumänische Scheckgesetz im allgemeinen eine Akzeptierung verbietet, ist hier die Bestätigung erlaubt, da sie nur nachweist, daß die notwendigen Deckungsgelder vorhanden sind.

Neben den hier aufgeführten Scheckarten wurden in Rumänien auch Schecks der Postsparkasse benutzt. Ihrer Darstellung ist ein besonderes Kapitel gewidmet[26].

Zur allgemeinen Verfahrensweise ist zu bemerken, daß in Rumänien noch keine einheitlichen Scheckformulare bestehen, sondern jede Bank ihre eigenen Muster verwendet. Leider sind bis jetzt auch noch keine Versuche zu einer verbilligenden Vereinheitlichung der Formulare gemacht worden.

Weiter besteht seit Februar 1938 die den Scheckverkehr ungemein beeinträchtigende Bestimmung, daß jeder Scheck zugunsten des Aufbaues der Luftfahrt mit einer Stempelsteuer — von 2 bis 20 lei — zu belasten ist. Diese Stempelgebühr ist im allgemeinen vom Aussteller zu entrichten; geschieht das nicht, so muß der Empfänger sie zahlen.

---

[26] Siehe Seite 50.

Infolge des Devisengesetzes darf die Ausstellung von Schecks für den Auslandsverkehr nur von der rumänischen Nationalbank vorgenommen werden.

3. Die Einlösung des Schecks.

Ist der Scheck in Rumänien ausgestellt und auch dort zahlbar, so muß seine Vorlegung innerhalb von 8 Tagen erfolgen, wenn Auszahlungs- und Einlösungsort der gleiche ist. Ist der Zahlungsort ein anderer als der Ausstellungsort, so muß der Scheck innerhalb von 15 Tagen zur Zahlung vorgelegt werden.

Bei späterer Vorlegung geht die Möglichkeit des Scheckregresses gegen die Indossanten und die übrigen Scheckverpflichteten verloren.

Ist der Scheck im Ausland ausgestellt und in Rumänien zahlbar, so muß er innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung vorgelegt werden. Erfolgte die Ausstellung in einem außereuropäischen Staate, so ist eine Vorlegung innerhalb von 70 Tagen vorgesehen.

Der Bezogene kann jedoch gemäß Art. 33 den Scheck auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist einlösen, wenn er keine Anweisung erhalten hat, den Scheck nicht zu honorieren. Die Order, einen Scheck nicht zu honorieren, hat eine Wirkung nur nach Ablauf der Vorlegungsfrist.

Die Ortschaft, die neben dem Namen des Bezogenen angegeben ist, wird als Zahlungsort angenommen; sind jedoch mehrere Orte angegeben, so ist der erste Ort der Zahlungsort. Falls aber kein Ort angegeben ist, so wird der Scheck beim Hauptsitz des Bezogenen honoriert.

Wenn in einem Scheck der zu zahlende Betrag in Buchstaben und Ziffern angegeben ist und die beiden Angaben nicht übereinstimmen, so wird der kleinere Betrag honoriert.

4. Der Scheckregreß.

Laut Artikel 43, kann der Scheckinhaber, wenn ein rechtzeitig vorgelegter Scheck nicht eingelöst wird und die Verweigerung durch einen förmlichen Protest oder durch schriftliche datierte Erklärung des Bezogenen oder einer Abrechnungsstelle auf dem Scheck vermerkt wird, bei dem Indossanten, dem Aussteller und den übrigen Scheckverpflichteten seinen Scheckregreß ausüben.

Hat der Inhaber den Scheck nicht rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt oder ihn nicht protestiert, so behält er doch alle seine Rechte gegen den Aussteller. Seine Begründung findet dies in der Tatsache, daß der Scheck in den Händen des Inhabers eine Forderung gegen den Aussteller bedeutet.

Solange nicht die Zahlungsformalitäten erfüllt sind, besteht die Forderung fort.

Wird ein Scheck nach der Vorlegungsfrist zur Einlösung präsentiert, und die Deckungssumme hat sich inzwischen verkleinert, oder ist gar verschwunden, so hat der Scheckinhaber nur noch Rechte entsprechend der verbliebenen Summe.

Trägt der Scheck den Vermerk „ohne Kosten", so muß der Inhaber — laut Art. 45 — seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller von der Nichteinlösung innerhalb von 4 Werktagen nach Unterbleibung der Zahlung oder nach dem Protest benachrichtigen.

Jeder Indossant muß innerhalb der nächsten zwei Werktage die empfangene Benachrichtigung an seinen Vormann weiterleiten; gleichzeitig muß er auch die Namen und Adressen derjenigen nennen, die die vorhergehenden Bekanntmachungen erteilten.

Durch Regreß kann der Inhaber eines Schecks

1. den nicht eingelösten Betrag,
2. den gesetzlichen Zins für diesen Betrag, gerechnet vom Tage der Vorlegung, sowie
3. die Protest- und sonstigen Kosten verlangen.

Derjenige, der durch Regreß zur Zahlung des Schecks gezwungen wurde, kann von seinem Indossanten

1. den ganzen von ihm gezahlten Betrag,
2. den gesetzlichen Zins für diesen Betrag, gerechnet vom Tage der Zahlung, sowie
3. seine Kosten fordern.

Die Regreßrechte des Inhabers gegen den Indossanten, Aussteller und sonstigen Scheckverpflichteten verjähren sechs Monate nach Ablauf der Vorlegungsfrist.

5. Sonstige Regelungen des Scheckverkehrs.

Laut Art. 64 kann ein Scheck — mit Ausnahme des Überbringerschecks — in mehreren identischen Exemplaren ausgestellt werden, die aber numeriert sein müssen.

Die Einlösung eines dieser Schecks hebt die Gültigkeit der übrigen Schecks auf, wenn dies auch nicht besonders vermerkt wird.

Ist ein Scheck verboten, gestohlen oder vernichtet worden, so muß der letzte Inhaber des Schecks den Bezogenen benachrichtigen, dieser muß die Annullierung des Schecks sofort durch ein Gesuch an den Präsidenten des Handelsgerichts am Zahlungsort des Schecks beantragen.

Die Annullierung eines Schecks, der die Klausel „nicht übertragbar" enthält, kann, falls er gestohlen, verloren oder vernichtet wurde, nicht verlangt werden.

Doch kann der letzte Besitzer des Schecks von dem Bezogenen oder dem Aussteller die Ersetzung des verlorengegangenen Schecks durch eine Abschrift fordern.

Für die Annullierung eines nicht übertragbaren zirkulären Schecks bestehen besondere Vorschriften. Da aber — wie oben dargelegt — der zirkuläre Scheck bis jetzt noch keine Anwendung gefunden hat, ist eine Darlegung dieser besonderen Vorschriften nicht notwendig.

Für diejenigen, die unrechtmäßig Schecks ausgeben, sind Geldstrafen — von 1000 bis 10 000 lei — sowie Gefängnisstrafen — von 6 Monaten bis zu 1 Jahre — vorgesehen.

6. Schlußfolgerung.

Eine Betrachtung des Scheckverkehrs in Rumänien zeigt, daß dieser hier leider noch längst nicht so verbreitet ist wie in den übrigen Kulturländern der Erde.

Weitgehend ist dies darauf zurückzuführen, daß der Scheck unter Privatleuten eine fast unbekannte Erscheinung ist; meistens wird er nur von Banken, Industrieunternehmungen und Handelsleuten benutzt. Da es aber aus ökonomischen und arbeitstechnischen Gründen wünschenswert ist, daß der Scheckverkehr in Rumänien an Bedeutung zunimmt, so muß verlangt werden, daß alle Maßnahmen, die seine Benutzung erschweren, sobald wie möglich beseitigt werden. Dies gilt besonders für die seit kurzem wieder eingeführte Abstempelung des Schecks.

Gleichzeitig müßte das Publikum durch Propaganda und Belehrung dazu erzogen werden, seine Spargelder nur bei den Banken anzulegen und über die angesammelten Summen nur durch Schecks zu verfügen. Eine unbedingte Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahme ist aber, daß die Bankanstalten das Vertrauen des Publikums besitzen, das leider durch die Krisis der Jahre 1931/33 stark erschüttert wurde und bis jetzt noch nicht zurückgewonnen werden konnte.

Fünfter Abschnitt:
Der Postscheckverkehr in Rumänien.

1. Allgemeines. Das C.E.C.
(Cassa de economii si cecuri postale)

Der Postscheckverkehr ist — ebenso wie die anderen Einrichtungen des bargeldlosen Verkehrs — eine neuere Erscheinung in Rumänien.

Der erste Entwurf eines Postscheckgesetzes stammt schon aus dem Jahre 1912. Es sind jedoch 20 Jahre vergangen, ohne daß dieser Entwurf angewandt worden ist. Nach diesem

Entwurf sollte die Verwaltung der Post je eine Abteilung für den Postscheck- und für den Giroverkehr bei sich einführen. Der Entwurf ist zwar durch die Büros des Abgeordnetenhauses gelangt, jedoch ist darüber nicht abgestimmt worden.

Nach dem Krieg, in den Inflationsjahren, wurde das Problem wieder umgestellt.

Im Jahre 1927 wurde ein neuer Entwurf ausgearbeitet, der in einer Abstimmung im Abgeordnetenhause am 10. März einstimmig angenommen wurde, ebenso durch den Senat am 18. März.

Im März 1928 hat man dieses Gesetz etwas abgeändert, was die Leitung der Postsparkasse, und zwar den Verwaltungsrat, betrifft, seine Befugnisse und die Art und Weise der Gewinnverteilung.

Im Rahmen dieses Gesetzes hat die Postscheckabteilung 1929 kurze Zeit als eine Abteilung der Post gearbeitet.

Das Gesetz von 1927, das im Jahre 1928 abgeändert wurde, hat im Jahre 1931 die Post zur Ausarbeitung eines neuen Gesetzes veranlaßt. Dies Gesetz bezweckte die Einführung einer Postscheckabteilung und ihre Verbindung mit der Post. Zugleich wurde aber noch ein Entwurf ausgearbeitet über die Abänderung der Organisation der Sparkassen (Casa Generala de Economii), wodurch man die Einführung einer Scheckabteilung bei dieser bezweckte. Erst im Oktober 1932 ist das eigentliche Postscheckgesetz erlassen worden unter der Bezeichnung: „Gesetz über die Organisation der Sparkassen".

Die Artikel 44—54 dieses Gesetzes geben die Grundlage zur Eröffnung des Postscheckverkehrs.

Rumänien folgte damit dem Beispiel fast aller Kulturländer der Welt, die sich in letzter Zeit einen Postscheckverkehr eingerichtet haben.

Die österreichischen Einrichtungen — die sich dank der Anregungen des Dr. Georg Coch seit dem Jahre 1883 glänzend bewährten, sind fast vollkommen auf rumänische Verhältnisse übertragen worden. „Die rumänische Organisation hat fast nichts Neues herausgebracht"[27].

Zum Unterschied gegen die österreichische Postsparkasse haftet der rumänische Staat nur für die hinterlegten Spargelder und für ihre Zinsen, nicht dagegen für die auf den Scheckkonten angelegten Gelder.

2. Organisationsgrundsätze der Postscheckabteilung des Cecs.

Wie auch die österreichische Postsparkasse vereint die C.E.C. — wie die „Cassa Nationala de economii si cecuri

[27] Dr. Caius Bardosi: „Cassa Postala de economii din Austria" (die österreichische Postsparkasse), Bukarest 1937 Seite 4.

postale" üblicherweise gekürzt wird — den Bar- und Postscheckverkehr im Rahmen desselben Instituts, das vollkommen von der Postverwaltung abgelöst ist.

Dies System können wir als das System der mitteleuropäischen Länder bezeichnen, da das österreichische Beispiel auch von Polen, Jugoslavien, Tschecho-Slowakei, Ungarn und Bulgarien befolgt wurde.

Diesem System gegenüber steht das westeuropäische, bei dem das Sparkassenwesen und der Postscheckverkehr zwei vollständig getrennte Einrichtungen bilden.

Dem mitteleuropäischen System — das vor allem bei den kleinen Ländern eingeführt ist — ist die Zentralisation eigen: Es besteht eine Zentrale, die alle Konten führt.

So ist es auch in Rumänien. In Bukarest befindet sich die C. E. C.-Anstalt. Jedoch können die über das ganze Land verstreuten Postämter als Hilfsstellen bezeichnet werden. Durch diese erfolgt die Verbindung des Publikums mit der Zentrale außer der direkten Verbindung an ihren Schaltern.

In einem Lande wie Rumänien, wo die Sparerziehung des großen Publikums erst am Anfang und die Verbindung mit den Banken noch sehr gering ist, hat sich — wie wir noch weiter sehen werden — die Errichtung eines Postscheckverkehrs besonders gelohnt dank dem Netz von 1630 Poststellen, die dem C. E. C. für seine Dienste zur Verfügung stehen.

Die Leitung des C. E. C. ist im Titel IV && 82—101 des Postscheckgesetzes geregelt. Organe der Leitung sind

a) der Verwaltungsrat,
b) der Vorstand,
c) die Generaldirektion.

Außer den oben erwähnten zwei Leitungsorganen gibt es noch einen „obersten Rat" der Postsparkasse.

Laut Artikel 45 des Postscheckgesetzes vom Jahre 1932 werden im Postscheckverkehr „die natürlichen und juristischen Personen (die geschäftsfähig sind) sowie die öffentlichen Behörden" zugelassen. Auch dem Ausländer ist die Eröffnung eines Kontos bei der Postsparkasse möglich.

Das Scheckkonto bildet die Basis für die Organisation der Scheckabteilung bei der Postsparkasse. Die Eröffnung eines Postscheckkontos erfolgt auf Grund eines auf einem besonderen Formular zu stellenden Antrages, der am Schalter der C. E. C. oder bei einem Postamt vorzulegen ist.

Der Antragsteller füllt dieses Formular aus, das die nötigen Angaben über seine Identität, über die Bezeichnung des Kontos und über die Summe, die mit dem Antrag entrichtet werden muß, enthält. Dem Formular ist eine Zahlkarte beigelegt, mit der der Antragsteller die 1. Einzahlung auf sein Konto leisten kann. Diese 1. Einzahlung erfolgt zu-

gleich mit der Abgabe des Antrages auf die Eröffnung des Kontos.

Die hinterlegte Summe (d.h. die 1. Einzahlung) darf nicht kleiner als 700 lei sein.

Nach der Feststellung der Kontonummer bekommt der Antragsteller eine Mitteilung, worauf er die Unterschriften der für sein Konto zeichnungsberechtigten Personen dem C.E.C. mitzuteilen hat. Danach eröffnet die Buchhaltungsabteilung das Scheckkonto und nimmt die 1. Buchung vor. Das führt wiederum zum 1. Kontoauszug, der dem Kontoinhaber mit der Empfangsbestätigung des Antrages und mit den bestellten Formularen übersandt wird.

5—8 Tage, nachdem das C.E.C. oder das betreffende Postamt die Unterschriftsblätter erhalten hat, kann der Kunde von dem Konto Gebrauch machen.

Laut Artikel 45 des „Cec"-Gesetzes kann der Verwaltungsrat des „Cecs" jeden Antrag auf Eröffnung eines Postscheckkontos ohne Begründung ablehnen, sowie von Amts wegen die Auflösung eines Postscheckkontos vornehmen. Durch einen einfachen Brief kann der Postscheckkunde die Auflösung seines Kontos beantragen. Zugleich soll er alle Formulare, die noch bei ihm sind, dem C.E.C. abliefern. Die aufgelösten Konten können später wieder eröffnet werden.

3. Die Technik des Postscheckverkehrs.

Um den Betrieb der Scheckabteilung der Postsparkasse besser kennen zu lernen, halten wir es für angebracht, auch die innerbetriebliche Organisation des „Cecs" zu erwähnen.

Die Nummer eines Postscheckkontos wird nach dem Sitz des Kontoinhabers festgelegt.

Am Anfang hat man im voraus berechnet, daß die Scheckabteilung 100 000 Konten haben würde — keine allzu große Zahl für die 18 Millionen Einwohner Rumäniens — eine Zahl aber, die leider längst nicht erreicht worden ist.

So wurde das ganze Land — entsprechend auch der Sparabteilung des C.E.C. — in 10 Gebiete eingeteilt. Jedem Gebiet wurde eine bestimmte Zahl von Konten zugemessen. Die Merkzettel der Konten haben verschiedene Farben je nach dem Gebiet, um die Organisation des ganzen Scheckverkehrs übersichtlicher zu gestalten. So hat z.B. das 1. Gebiet, Bukarest, die weiße Farbe; es ist in 8 Distrikte aufgeteilt und hat als Hauptstadt die größte Zahl der Konten, 30 000. Das 2. Gebiet ist Czernowitz mit 9 Distrikten, Merkzetteln in grüner Farber und 10 000 Konten (von 30 0001—40 000.)

Diese Anordnung, die für das C.E.C .selbst keine besondere Rolle spielt, ist durch die Verbindung zwischen dem „Cec" und der Postverwaltung vorgeschrieben worden, da die Post ihre Ämter so eingeteilt hat.

4. Verwendung und Arten des Postschecks.

Ein Kontoinhaber kann auf seinem Konto Ein- und Auszahlungen vornehmen lassen. Diese können wiederum bar oder durch Überweisung erfolgen. Die Barzahlungen können sowohl am Schalter der Zentrale als auch an den Postämtern erfolgen. Demgegenüber können die Girozahlungen nur durch die Zentrale erfolgen, da die Buchhaltung nur durch die Zentrale stattfindet.

Der Postscheckkunde kann über sein Guthaben nur durch Scheck verfügen.

Barschecks können bis zu einem Betrage von 500 000 lei ausgestellt werden. Für Überweisungen gibt es jedoch keine Höchstgrenze. Postschecks können nicht protestiert werden.

Bei größeren Beträgen, die nicht bei der Zentrale auszuzahlen sind, kann der Empfänger auf bestimmte größere Postämter verwiesen werden.

Übrigens ist die Verwendung eines Vordruckes für alle Aufträge zwingend vorgeschrieben. Die Gutschrift auf ein Scheckkonto kann erfolgen:

1. auf Grund der Einzahlung eines Postscheckkunden oder einer anderen Person,
2. auf Grund von Überweisungen,
3. auf Grund der Einlösung von Eisenbahn-Nachnahmen,
4. durch Umbuchungen von der Darlehnsabteilung des „Cecs" und
5. durch Verbuchung sonstiger Beträge, die der Kontoinhaber vom C. E. C. zu erhalten hat (Zinsen, nichteingelöste Schecks usw.).

Einzahlungen auf ein Postscheckkonto können erfolgen mittels a) Zahlkarten, und zwar gibt es davon 2 Arten,

b) des Formulars „Nachnahme der Eisenbahnen", das seit dem 1. März 1936 eingeführt ist. Seitdem werden alle Zahlungen der Warenempfänger durch die Eisenbahnen den Lieferanten durch die C. E. C. übermittelt.

Die Belastung eines Scheckkontos kann erfolgen infolge

1. der von Postscheckkunden ausgestellten Schecks,
2. der Kosten der bestellten und gelieferten Formulare,
3. von Buchungsgebühren und Provisionen,
4. von sonstigen Beträgen, die der Kontoinhaber dem C. E. C. schuldet.

Wie wir schon erwähnten, kann ein Kontoinhaber über sein Guthaben nur vermittels des Schecks verfügen. Dabei sind zu unterscheiden:

1. Kassenschecks, die wiederum Namen- oder Inhaberschecks sein können, und die nur bei den Schaltern der Postsparkasse in Bukarest einlösbar sind.

2. Postbarschecks („Cec oficiu"), die nur bei dem auf dem Scheck angegebenen Postamt einlösbar sind,

3. Überweisungsschecks, deren Zahlung nur durch Buchumschreibung erfolgt.

Hier unterscheidet man wiederum:

a) den einzelnen Überweisungscheck, einen Namensscheck. Er trägt die Kontonummer des Begünstigten, die Ecke oben rechts ist wegen der Überweisung abzutrennen.

b) den Gesamtscheck, der auch nur für Überweisungen anwendbar ist. Der Aussteller kann durch einen solchen Scheck an mehrere — höchstens 10 — Personen eine Zahlung leisten.

Dem Gesamtscheck wird ein Beleg und eine ausgefüllte Zahlkarte beigelegt. Der Vorteil ist der, daß man durch seine Anwendung Kosten erspart: Statt 30 lei Buchungsgebühren für 10 Schecks braucht der Aussteller nur eine Gebühr von 3 lei zu zahlen. Wo die Spalte für den Namen des Empfängers ist, füllt man aus: „Dem Beleg gemäß", in welchem alle Namen angeführt sind. Doch ist die Anwendung des Gesamtschecks dadurch erschwert, daß man durch ihn nur an Postscheckkunden überweisen kann.

4. Dauerschecks, die für Zahlungen oder Gutschriften auf ein Postscheckkonto an bestimmten Daten jedes Mal anzuwenden sind.

Der Kontoinhaber stellt nur einmal einen Scheck aus, in dem er den Satz „Bis zur schriftlichen Abrufung" beifügt. Wenn dies fehlt, wird der Dauerscheck von der Kasse nicht eingelöst.

5. Nachnahmeschecks tragen die Überschrift der Postsparkasse: „C.E.M.E.C." (= Cassa Nationala de economii si cecuri postale). Sie werden von der Postsparkasse ausgestellt und ausschließlich bei den Postämtern eingelöst. Durch sie empfangen diejenigen Lieferanten ihre Zahlung, die kein Postscheckkonto haben.

Außerdem werden noch Schecks für die Wechseleinlösung verwendet. Falls ein Postscheckkunde seine Akzepte beim „Cec" domiziliert, hat er spätestens 2 Tage vor dem Verfalltag der Postsparkasse einen Scheck zu schicken, der alle nötigen Angaben für den Wechsel enthält: Das Ausstellungsdatum, den Verfalltag, den Betrag usw.

Diesen Scheck kann man dem Inhaber des Wechsels geben, der sich damit zur Kasse in Bukarest begeben kann. Die Kasse löst den Scheck ein und bekommt dafür den Wechsel.

Weiter findet der Scheck Anwendung zur Überweisung von Beträgen vom Postscheckkonto zum Sparbuch. Diese Überweisung kann entweder auf ein schon vorhandenes oder für ein neues Sparbuch erfolgen.

Beabsichtigt der Aussteller einen Scheck für Reisezwecke zu verwenden, so braucht er nur in die Spalte „Art der Einlösung" (modul de executare) das Wort „Reise" einzufügen. Der so ausgefüllte Scheck wird in einem Sonderumschlag der

Postsparkasse übersandt. Die Kasse stellt nun einen „Namensreisescheck" aus, der bei allen Postämtern des Landes unter Vorlegung der Identitätspapiere des Empfängers einlösbar ist. Die Einlösung kann auch in 2—10 Raten erfolgen. Der Höchstbetrag, auf den ein solcher Scheck ausgestellt werden kann, ist 50 000 lei. Man kann diese Beschränkung umgehen, indem man mehrere Schecks auf 50 000 lei ausstellt.

5. Die Gültigkeit des Postschecks.

Der Postscheck verliert 15 Tage nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit. Der Berechtigte kann den Scheck entweder persönlich bringen oder durch die Post in einem besonders vorgeschriebenen Umschlag schicken. Das Ausstellungsdatum darf vom Inhaber nicht geändert werden. Falls der Scheck nicht die nötige Deckung hat, wird er bis zum nächsten Tage zurückgehalten. Falls das Konto des Ausstellers auch am zweiten Tage noch nicht die nötige Deckung hat, wird der Aussteller mit einer speziellen Gebühr von 10 lei belastet und ihm gleichzeitig darüber eine Mitteilung zugeschickt.

Der Scheck mit der Zahlungsorder beim Postamt ist 30 Tage gültig seit dem Datum des Kontoauszuges, durch den man den Antragsteller mit der Belastung bekannt gemacht hat. Falls der Empfänger des Schecks diesen innerhalb von 30 Tagen nicht eingelöst hat, wird der Betrag auf dem Ausstellerkonto gutgeschrieben. Geht die Deckung daraufhin nicht ein, so wird das Konto zum zweiten Male mit 10 lei belastet und der ungedeckte Scheck dem Einreicher zurückgeschickt.

6. Die Formulare.

stimmen in der Anlage alle bis auf geringe Abweichungen überein. Jeder Vordruck besitzt 3 Abschnitte, die ausgefüllt werden müssen.

Der linke Abschnitt dient als Buchungsbeleg, und zwar zur Belastung für die bar auszuzahlenden Schecks und als Gutschriftenbeleg bei Überweisungen.

Der mittlere Teil ist für den Zahlungsempfänger bestimmt. Bei Barzahlungen empfängt er ihn sofort, bei Überweisungen wird er mit dem Kontoauszug übersandt.

Der rechte Abschnitt wird als Unterlage für die Belastung des Ausstellerkontos bei der Überweisung verwendet, bei Auszahlungen wird er mit dem mittleren Abschnitt dem Postamt eingeschickt.

7. Die Kosten des Postscheckverkehrs in Rumänien.

Die Gebühren für die Benutzung eines Postscheckkontos in Rumänien sind bei der Postsparkasse selbst sowie bei der

Post zu entrichten, da — wie wir schon erwähnten — infolge der strengen Zentralisation die rumänische Postsparkasse nur ihre Geschäftsstelle in Bukarest hat. Das bringt natürlich eine Erhöhung der Unkosten mit sich.

Es sei schon hier erwähnt, daß die Postsparkasse für alle Operationen — ausschließlich der Überweisungen von einem Postscheckkonto auf ein anderes, die gebührenfrei erfolgen — eine feste Buchungsgebühr von 3 lei erhebt.

Wir wollen zunächst die Gebühren für

I. Eingänge auf ein Postscheckkonto betrachten.

a) Eine Einzahlung am Schalter der Postämter kostet eine feste Gebühr von 3 lei und ½ ‰ Provision für die Post, die vom Einzahler zu erheben sind. Außerdem erhebt die Postsparkasse 3 lei Buchungsgebühren, mit denen der Inhaber des Kontos belastet wird.

b) Für die Einzahlungen, die am Schalter der Zentrale in Bukarest erfolgen, betragen die Kosten, da die Post ausgeschaltet wird, 3 lei.

c) Für die durch Nachnahmen der Eisenbahnen eingegangenen Beträge werden die Konten der Empfänger mit der allgemeinen Gebühr von 3 lei — unabhängig vom Betrage — belastet.

II. Die Gebühren bei Auszahlungen werden folgendermaßen berechnet:

a) Bei den Auszahlungen durch die Postämter erhebt man vom Empfänger die Postgebühr (3 lei feste Gebühr nebst ½ ‰ Provision); außerdem wird das Konto des Ausstellers mit 3 lei zuzüglich ½ ‰ Provision belastet.

b) Bei den Auszahlungen, die am Schalter der Zentrale in Bukarest erfolgen, erhebt man keine Gebühr. Der Empfänger erhält den vollen Betrag, das Konto des Ausstellers wird mit Kassengebühren belastet (3 lei Buchungsgebühr nebst ½ ‰ Provision).

c) Bei den Überweisungen durch Überweisungsscheck erhebt man vom Aussteller sowie vom Empfänger die feste Gebühr von 3 lei. Die Größe der Beträge ist gleichgültig. So betragen die Gesamtkosten für einen Überweisungsscheck 6 lei.

d) Bei den Überweisungen durch einen Scheck mit Sammelzahlkarte zahlt der Aussteller 3 lei (die feste Gebühr) für 10 Operationen und der Empfänger die Kassengebühr von ebenfalls 3 lei.

Außerdem gibt es noch einige Sondergebühren, so diejenige von 15 lei pro Million für die Überweisungen auf die Nationalbank; die sonstigen Dienste der Postsparkasse werden gewöhnlich mit 10 lei berechnet, z. B. für spezielle Kontoauszüge, für besondere Führung der Positionen usw.

Wie daraus zu entnehmen ist, erhebt die Postsparkasse nur für in bar erfolgende Operationen Gebühren. Dem-

gegenüber fördert sie die Überweisungen, die gebührenfrei erfolgen, um auf diese Weise möglichst stark die Zahl der Postscheckkunden — und damit die Entwicklung des Überweisungsverkehrs — zu beschleunigen.

Die Umsätze sowie der Saldo eines Postschecks werden geheim gehalten. Jedoch werden die Nummern und die Namen der Postscheckkunden in einem Verzeichnis veröffentlicht.

Die Einlagen auf Postscheckkonten sind jederzeit fällig, d. h. der Inhaber eines Postscheckkontos kann jederzeit über seinen Saldo verfügen.

Um für die Einrichtung von Postscheckkonten einen Anreiz zu bieten, vergütet die Postsparkasse für die Beträge, die mindestens 30 Tage auf dem Konto geblieben sind, einen Zins.

Die Zinsabrechnung erfolgt am Ende des Jahres mit Ausnahme der aufgelösten Konten, für welche die Zinsvergütung gleich vorgenommen wird. Zunächst wird der kleinste Saldo eines Monats festgestellt; dann addiert man die kleinsten Salden aller Monate.

Am Anfang war der Zinssatz auf 2 % festgelegt. Nach einer fast 2jährigen Tätigkeit wurde er am 1. April 1935 auf 1½ % vermindert. Gegenwärtig — seit dem 1. Februar 1938 — beträgt er nur noch 1 %.

Die Verringerung des Zinssatzes ist nicht allein aus der Lage des Geldmarktes zu erklären, vielmehr zeigt sich hierin, daß die Zinsvergütung der Postsparkasse von Anfang an mehr als Propagandamaßnahme anzusehen war.

8. Das Verhältnis zwischen dem C.E.C. und den anderen Zahlungsanstalten.

Um den Giroverkehr zu ermöglichen, ist es nötig, daß sowohl derjenige, der einen Betrag überweisen will, als auch der Empfänger Kontoinhaber bei demselben Institut ist.

Damit Überweisungen zwischen mehreren Banken oder Zahlungsanstalten stattfinden können, ist es nötig, daß sie beieinander Konten führen.

In Rumänien gibt es zwei öffentliche Anstalten, die den Giroverkehr ermöglichen: Die Nationalbank durch ihre Giroabteilung und die Postsparkasse ebenfalls durch die Giroabteilung.

Um die Überweisungen zwischen diesen Instituten durchzuführen, wäre es möglich, daß sie beieinander ein Konto haben. Leider hat es die rumänische Nationalbank — infolge ihrer konservativen Einstellung und ihres Statuts, das ihr nicht gestattet, freie Gelder bei einem anderen Finanzinstitut zu unterhalten — immer abgelehnt, ein Konto beim „Cec" zu eröffnen.

Dadurch würden Überweisungen zwischen den Kunden der Nationalbank und der Postsparkasse ebenso ermöglicht wie jetzt schon Überweisungen zwischen Kunden der Postsparkasse und der Nationalbank (wenn auch unter schwierigen Umständen) möglich sind. Ohne die Statuten der Nationalbank zu ändern, könnte man doch durch Annahme des Vorschlages des Dr. Caius Bardosi von der Direktion des C. E. C.[28], daß die Nationalbank sich ein Konto beim C. E. C. eröffnen lasse, das aber täglich seinen Saldo abrechnet, so daß das Konto der Nationalbank gar keine täglichen Gelder mehr hat, die oben genannten Schwierigkeiten beseitigen.

Für die Mehrzahl der Girokunden der Nationalbank wäre die Eröffnung eines Girokontos der Nationalbank beim C. E. C. sehr vorteilhaft, da diese Kunden — und zwar die Banken — viele Beträge an kleine Ortschaften im Lande zu überweisen haben, wo selbst die Nationalbank keine Filialen und Niederlassungen hat.

Ein Anfang ist schon gemacht worden; ein Postscheckkunde kann einem Girokonto-Inhaber der Nationalbank einen Betrag überweisen[29]. Aber wegen des schon angedeuteten Verhältnisses zwischen dem C. E. C. und der Nationalbank ist die Ausnutzung dieser Möglichkeit sehr langwierig; zuerst muß der Postscheckkunde einen Scheck zugunsten der Nationalbank ausstellen; dann stellt die Postsparkasse einen Überweisungsscheck auf die Nationalbank zugunsten des Inhabers eines Girokontos aus, was mit viel Zeitverlust verbunden ist. Würde aber die Nationalbank ein Postscheckkonto besitzen, so wäre die Operation vereinfacht, indem der Scheck des Postscheckkunden dem Scheckkonto der Nationalbank gutgeschrieben würde.

Eine andere Verbindungsmöglichkeit zwischen den Banken untereinander wäre die Beteiligung des C. E. C. an der Abrechnungsstelle der Nationalbank. Trotz aller unternommenen Versuche seitens der Abrechnungsstelle konnte die Beteiligung nicht erreicht werden, da die C. E. C. nicht auf ihre Provision verzichten wollte, die vermutlich durch eine solche Beteiligung vermindert werden würde.

9. Das Verhältnis zwischen der Postsparkasse und der Post.

Die ganze Organisation und Technik des Postscheckverkehrs in Rumänien beruht auf der Zusammenarbeit der Postsparkasse mit der Post. Nur durch die Post — d. h. ihre

---

[28] Dr. Caius Bardosi, a.a.O. Bukarest 1937 Seite 18.

[29] Jon N. Moissa: „Cecul postale in sitemul platilor fara numerar", Bukarest 1936.

Ämter — dringt der Postscheck in die kleinsten Dörfer des Landes ein.

Ein schwieriges Problem ist dabei allerdings noch die Versorgung der Postämter mit den notwendigen Geldern, da die Post für die Postagenturen einen Höchstsatz eingeführt hat.

Dies Problem wäre vielleicht dadurch zu lösen, daß die Nationalbank und ihre Niederlassungen die Postämter mit den nötigen Geldern versorgen.

Der rumänische Staat hat leider sehr wenig zur Verbreitung des Postschecks beigetragen. Man könnte sehr gut die Pensionen und die Steuern durch die Postsparkasse zahlen lassen. Ein Versuch ist schon unternommen worden, ohne daß man aber bis jetzt einen größeren Erfolg erzielt hat.

Jedoch haben die Eisenbahnen seit dem 1. März 1936 die Nachnahmen der Expediteure durch die Postsparkasse auszahlen lassen. Der Erfolg ist glänzend, da man allein im Jahre 1937 1 961 527 870 lei vermittels der Nachnahmen der Eisenbahnen auszahlen ließ.

Gleichzeitig hat die Kasse der staatlichen Monopole (C. A. M.) einige Konten beim C. E. C. eröffnen lassen. Ein großer Teil ihrer Zahlungen erfolgt jetzt durch den C. E. C.

Ähnlich hat auch die Telefongesellschaft — ein privates Unternehmen — die Zahlungen durch den C. E. C. zugelassen.

10. Statistik des Postscheckverkehrs in Rumänien.

Die Gesamtumsätze der Scheckabteilung der Postsparkasse zeigen die folgende Entwicklung:

Jahr	Gesamtumsätze	davon Überweisungen	
1933	in Millionen lei		%
1934	1 790	293	16,36
1935	31 700	16 175	51,02
1936	55 995	31 926	59,14
1937	77 293	46 442	60,09
1938	102 853	63 489	61,74
v. 1. Jan.			
30. Sept.	79 069	48 786	61,70

Von den gesamten Konten (8110) am 1. September 1938 hatte Bukarest mehr als ein Drittel. An 2. Stelle stehen Siebenbürgen und die anderen neu angegliederten Gebiete, wo die Einführung des Postschecks nicht so schwierig war, da er nicht eine Neuerscheinung darstellte, sondern von Österreich-Ungarn her schon bekannt war. Dagegen besitzen die Debrudscha- und Beßarabien als industriearmes Land die wenigsten Konten. Die Zahl der durchgeführten Operationen zeigt einen ähnlichen Anstieg wie die Höhe der Gesamtumsätze.

Sechster Abschnitt:

Die Post als Träger des Zahlungsverkehrs.

In diesem letzten Abschnitt soll die Post als Trägerin des bargeldersparenden Zahlungsverkehrs durch Postanweisungen betrachtet werden. Durch ein Gesetz von 1892, dessen letzte Änderung 1918 erfolgte, sind die Grundlagen für den Postüberweisungsverkehr in Rumänien geschaffen worden.

Jedes Postamt sowie jede Eisenbahnstation, die eine Postfunktion erfüllt, nehmen Postanweisungen an und zahlen solche aus; und zwar für und aus dem Inlande bis zum Höchstbetrage von 30 000 lei für jede Postanweisung.

Die Landbriefträger dürfen auf ihrem Wege Ein- und Auszahlungen nur bis 10 000 lei an- und vornehmen.

Die Überweisungen durch die Post erfolgen mittels des Postanweisungsformulars, das wiederum für Inland und Ausland verschieden ist.

Im Unterschied zu den deutschen Postanweisungen haben die in Rumänien angewandten nur 2 Abschnitte. Der rechte Abschnitt (der Hauptteil) wird vom Empfänger unterschrieben und verbleibt als Quittung bei der Post. Den linken kleineren Abschnitt erhält der Empfänger und die Rückseite kann zu Mitteilungen benutzt werden.

Statt des in Deutschland rechts hinzugefügten Quittungsabschnittes (Einlieferungsabschnitt) übergibt man in Rumänien dem Einzahler eine Quittung, die ihm als Beweismittel dienen kann. Gegenüber den Vordrucken für den Inlandsverkehr sind die Vordrucke für den Auslandsverkehr verschieden. Sie sind in rumänischer und französischer Sprache abgefaßt; der Betrag ist in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben.

In Rumänien wird nach der Aufnahme der Anweisung vom Postamt — wie auch in Deutschland — das Postanweisungsformular direkt der Postanstalt des Empfängers übersandt und das Geld dem Empfänger — durch den Briefträger bar ins Haus gebracht. Ausnahmen davon werden bei den Agenturen gemacht, welche den Empfänger zur Abholung hinbestellen.

Die Kosten des inländischen Überweisungsverkehrs der Post betragen für:

ein Postanweisungsformular bis zum Betrage von 1 000 lei 3 lei; über 1 000 lei 4 lei. Außerdem hat der Einzahler die folgenden Gebühren zu zahlen:

1 leu für jedes angefangene Hundert bis 5000 leu.
je 5 lei für jedes weitere Tausend von 5 000—10 000
„ 3 „ „ „ „ „ „ 10 001—20 000
„ 2 „ „ „ „ „ „ 20 001—30 000.

Diese Berechnung ist natürlich sehr umständlich und es wäre wünschenswert, daß sie schnellstens durch eine klare Methode ersetzt würde.

Für die Auszahlungen zahlt der Empfänger noch zusätzlich

1 leu	für Hausauszahlungen	bis	200 lei,
3 lei	„ „	„	1 000 „
5 „	„ „	„	5 000 „
10 „	„ „	„	10 000 „
20 „	„ „	„	über 10 000

Die Kosten der Überweisungen ins Ausland haben folgende Höhe:

1. eine feste Gebühr von 9 lei
2. eine feste Gebühr von 0,50 leu für jede angefangenen 100 lei,
3. 6 lei Kursdifferenzzuschlag für jede angefangenen 100 lei.

Besondere Abmachungen bestehen mit den Vereinigten Staaten, England und Kanada; infolgedessen betragen die Kosten:

1. 1 leu Gebühr für jedes angefangene 100,
2. 6 lei Kursdifferenzzuschlag für jedes angefangene 100.

Der Postanweisungsverkehr der letzten Jahre zeigt folgende Entwicklung:

Jahr	Ausgest. Postanw. in Stücken		Wert der Postanweisung in Millionen lei	
	Inland	Ausland	Inland	Ausland
1933	5 242 413	31 030	6490,2	31,2
1934	5 284 471	18 927	6255,9	17,7
1935	5 404 431	14 695	6725,5	15,4
1936	5 528 033	10 343	7139,7	9,4
1937	5 851 257	9 286	8033,4	7,8

Außerdem hat die Post seit dem 1. Dezember 1933 die Einkassierung von inländischen Wechseln übernommen. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung dieser Einkassierungen.

Jahr	Stück	Wert in lei
1934	167 384	777 669 714
1935	326 733	1 486 965 376
1936	497 947	2 155 730 398
1937	457 779	2 071 089 358
1938 bis Ende Juni	250 012	1 016 092 704

Von den modernen Zahlungsverfahren, die in Rumänien heute eingeführt sind, ist die Post diejenige Anstalt, die mit dem großen Publikum in Verbindung kommt. Das ist nicht

nur aus ihrer Verbreitung im Lande durch ihr Netz von Postämtern, sondern auch aus der einfacheren Handhabung ihrer Zahlungsmittel, des Postanweisungsauftrags, zu verstehen. Dafür braucht man kein Konto bei einer Bank oder bei der Postsparkasse zu haben, sondern diese bargeldersparende Zahlungsart erfolgt ohne weiteres durch die Ausstellung einer Postüberweisung. Sie wird von denjenigen zur Übermittlung von Beträgen benutzt, die noch kein Konto bei der Postsparkasse haben.

Zusammenfassung.

In der vorliegenden Arbeit ist der Versuch gemacht worden, die Zahlungsverfahren eines jungen Landes zu beschreiben.

Wenn diese Verfahren noch unvollkommen sind, so ist daran zu denken, daß Rumänien sich erst seit 50 Jahren stetig und einheitlich entwickeln konnte.

Historisch gesehen weist der rumänische Zahlungsverkehr zunächst eine Vorherrschaft des Bargeldverkehrs besonders bis zu Beginn der Nachkriegszeit auf, von da ab finden wir moderne Einrichtungen wie die Abrechnungsstelle der Nationalbank, deren Giroabteilung und die Postsparkasse, die allmählich geschaffen worden sind.

Trotz dieser neu geschaffenen Einrichtungen spielt noch heute der Barverkehr für den kleinen Mann die bedeutendste Rolle. Noch heute werden spezielle Boten verwandt, um Beträge von einem Ort in den anderen zu transportieren. Es liegt dem Rumänen ein gewisser Konservativismus nahe, den er nicht so leicht aufgibt.

Die neuen Einrichtungen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs werden nur von den Banken, Industrieunternehmungen sowie allen Arten der Giroanstalten benutzt. Das große Publikum bedient sich immer weiter des Bargeldverkehrs — der besonders auf dem Lande vorherrscht.

Weiter sind die Vorbedingungen für eine sehr weitgehende Benutzung der modernen Zahlungsverfahren leider noch nicht vorhanden, da sich das rumänische Volk auf einem nicht so hohen Kulturstand befindet. Zum Unterschiede vom Abendlande ist in Rumänien der Begriff eines Kontoguthabens noch nicht allzu geläufig. Die trotzdem eingetretene Modernisierung des Zahlungsverkehrs ist auch aus seinem umgewandelten strukturellen Charakter zu verstehen. Die nach dem Kriege neu angegliederten Provinzen und die starke Industrialisierung des Altreichs haben aus dem kleinen, ausgesprochenen Agrarlande ein starkes Industrieland geschaffen. Da ein Industrieunternehmen von seiner Geburt bis zum Schluß mit einer Bank

in Beziehung steht, wurde der Giroverkehr und die Benutzung von Schecks weitgehend gefördert.

Die weitere Verbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist auch in Rumänien erwünscht. Seine Anwendung ermöglicht die Benutzung einer relativ kleinen Quantität von Bargeldmitteln und dispensiert den Benutzer von Zeitverlusten sowie anderen der Anwendung von Geldmitteln anhaftenden Verlusten.

Indirekt bewirkt seine Verbreitung — durch die Bankkonten, die unterhalten sein sollen — weitere Vorteile für eine Volkswirtschaft, da erstens diese Geldkapitalien nicht brachliegen, sondern, wenn auch für kurze Zeit, dem Einleger ein Zins vergütet wird. Das ist zum direkten Vorteil der Bankkunden. Und zweitens können sich die Banken Kapitalien beschaffen, um diese wieder zur produktiven Verwendung der Wirtschaft zuzuführen.

Voraussetzung für die Verbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist aber eine Erziehung des Publikums zum Sparen, das sich daran gewöhnen müßte, seine Gelder bei Geldanstalten, Sparkassen und Banken anzulegen.

Die Anstalten müssen allerdings durch eine Vereinfachung der ziemlich stark komplizierten Technik dem Publikum die Benutzung der Einrichtungen erleichtern. Eine Vereinheitlichung des Formulars — besonders bei der Postsparkasse und bei der Post — sowie die Beseitigung aller den Scheckverkehr hemmenden Bestimmungen wäre weiter wünschenswert, so vor allem die Beseitigung der Abstempelung und der Avisierung von Schecks.

Weiter wäre mehr Verständnis für die grundlegende Wichtigkeit des Zahlungsverkehrs von seiten der Geldanstalten zu fordern. Besonders notwendig wäre hier, daß Überweisungen von den Girokonten der Nationalbank zur Postsparkasse ermöglicht würden. Dazu müßte sich die Nationalbank ein Konto bei der Postsparkasse eröffnen lassen.

Trotzdem die vorgenannten Hemmungen noch bestehen, ist es erfreulich zu merken, daß in letzter Zeit das Interesse für den Zahlungsverkehr gewachsen ist. Im Interesse der Privat- sowie der Volkswirtschaft wäre zu wünschen, daß sich das Interesse für den Zahlungsverkehr noch weiter entwickelt und daß der Staat sowie alle dafür in Frage kommenden Stellen ihr Möglichstes tun, einen raschen Fortschritt zur Erleichterung zu fördern.

Schrifttum.

Badea Ig. Nicolae: Das rumänische Bankwesen. Eine betriebswirtschaftliche Untersuchung, Inaugural-Dissertation, Gelnhausen 1933.

Badulescu V Victor: Curs de Economie Politica, Vol. 1, Bukarest 1931. —

Badulescu V Victor: La situation monetaire de la Roumanie, Paris 1930. —

Badulescu V Victor: Un an de stabilisation roumaine, Liége, 1930. —

Baicoianu C. I.: Istoria politicei noastre monetare si a Bancei Nationale, (Die Geschichte unserer (rumänischen) Währungspolitik und der Nationalbank). 3 Bde. Bukarest 1932/33. —

Bardosi Caius: Cassa Postala de Economie din Austria, Bukarest 1937. —

Blüher: Die Technik des Zahlungsverkehrs in England, Späth u. Linde, 1933. —

Buchwald: Technik des Bankbetriebs. 9. Aufl., Berlin 1933. —

Bulletin d'information et de documantation, der rumänischen Nationalbank, erscheint monatlich in deutsch, französisch und englisch. —

Buletinul Societatii numizmatice romane, Bukarest (Das Bulletin der rumänischen numizmatischen Gesellschaft.

Condurache C. I.: Istoricul sistemelor monetare in tarile romane pana la 1867 (Die Geschichte der Währungssysteme in den rumänischen Ländern bis 1867).
In buletinul Societatii Numismatice romane, 1933/34 nr. 81/82. —

Dimitrescu Grigore: Curs de drept roman (Römisches Recht), Bukarest,

Dumitrescu Stefan: Platile fara numerar (die bargeldlosen Zahlungen). Bukarest 1930. —

Dumitrescu Stefan: Evolutia sistemului monetar in Romania (manuskript). (Die Entwicklung des Währungssystems in Rumänien).

Galasescu Pic.: Cekul, Bukarest 1927.

Gesetz für die Organisation der Sparkassen in Rumänien.
Gesetz des Schecks, kommentiert von Stelian Ionescu, Paul I. Demetrescu u. I. L. Georgescu.
Handwörterbuch des Bankwesens, Springer 1933. Artikel: Abrechnungsverkehr, bargeldloser Zahlungsverkehr und „Postscheckverkehr" (Schoele).
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 5. Aufl. Artikel: „Geld"? von Wieser; „Münzwesen" von Melchior Paly.
Haristoy: Virements en banque, Paris 1904.
Jacobescu, Spiridon: Contabilitate comerciala generala, 3 Bände, Bukarest 1933.
Jahresberichte der Rumänischen Nationalbank.
Jahresberichte der Bukarester Abrechnungsstelle, 1920—1937.
Jessen, Jens: Volk und Wirtschaft. Zugleich eine Einführung in das deutsche Wirtschaftsleben. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1937.
Miller, C.: Studien zur Geschichte der Geldlehre.
Madgearu N. V.: Zur industriellen Entwicklung Rumäniens. Die Vorstufen des Fabriksystems in der Walachei. Inaugural-Dissertation der philosophischen Fakultät Leipzig. Weida, 1911. —
Moisa I.: Cecul postal in sistemul platilor fara numerar, Bukarest 1937.
Obst, G.: Die Bankpolitik, 2 Bände, Stuttgart 1930.
Ottel, K.: Die Technik des wirtschaftlichen Verkehrs, Wien 1922.
Prion, W.: Die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb, 3 Bde. Berlin 1935.
Prion, W.: Geld und Kredit in Theorie und Praxis. Berlin 1936.
Prion, W.: Der Zahlungs- und Kreditverkehr. (Anschauungsstoffe aus dem Gebiete der kaufmännischen Wirtschaft). Leipzig 1930.
Schippel und Schoele: Die Organisation des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Deutschland. 2. Aufl. 1934.
Schmidt: Der nationale Zahlungsverkehr, 2. Aufl., Leipzig 1920.
Serbanescu, M.: Cecul postal, Bukarest 1933.
Slavescu, V.: Tratat de banca. 1. Bd.: Technik der Bankoperationen. Bukarest 1930. 2. Bd.: Banklehre. a) Die Notenbanken.
Statistik der rumänischen Post für 1933, 1934, 1935, 1936 und 1937.

Vorschriften über die Tätigkeit der Bukarester Abwicklungsstelle.
Vorschriften der Postverordnungen, Bukarest 1932.
Weber, Adolf: Kurzgefaßte Volkswirtschaftslehre in einem Band. München 1935.
Zane, G.: Sisteme monetare si monete principale din veacurile trecute. Iasi 1928.
Zane, G.: Economia de schimb in Principatele Romane (Die Tauschwirtschaft in den rumänischen Fürstentümern), Bukarest 1930.

Lebenslauf.

Am 27. Oktober 1916 wurde ich als Sohn des Professors Jon Raducanu in Tecuci (Moldau) geboren. In Bukarest besuchte ich nach vierjähriger Volksschulzeit das Gymnasium „St. Sava“ und bestand im Juli 1934 das rumänische „Bakkalaureat“.

Von Oktober 1934 bis Juni 1935 studierte ich zwei Semester an der Handelshochschule und an der Juristischen Fakultät der Universität Bukarest. — Im Sommer 1935 nahm ich an den Kursen des Deutschen Instituts für Ausländer in Berlin teil. Anschließend unternahm ich eine Studienreise in Deutschland.

Seit November 1935 gehöre ich der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin an, wo ich Vorlesungen der Herren Professoren Baeumler, Bosenick, von Dietze, Harms, Hohlfeld, Jessen, Prion, von Stackelberg, Sombart, Spranger, Übersberger, Wichmann besuchte.

Von April 1936 bis März 1937 war ich zur informatorischen Ausbildung bei der Berliner Handelsgesellschaft tätig. Hierdurch wurden meine Interessen auf bankwissenschaftliche Fragen gelenkt.

Auf Anregungen von Herrn Prof. Prion entschloß ich mich deshalb, das vorliegende Thema zu bearbeiten.

Berlin, den 20. Mai 1938.

Dan Raducanu.